

Weil wir gemeinsam Kirche sind.

Pastorale Dienste

Materialien zur Vorbereitung

(Gesamt)Pfarrgemeinderatswahl im Erzbistum Paderborn
6./7. November 2021



ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

Vorwort	5
1. Internetseiten zur Wahl	6
2. Die letzten Entscheidungen der (Gesamt)Pfarrgemeinderäte vor der Wahl	7
2.1 Gesamtpfarrgemeinderat oder Pastoralverbundsrat (mit PGRs in jeder Pfarrei)?	7
2.2 Anzahl der Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates in Pfarreien mit weniger als 1000 Mitgliedern	7
2.3 Größe des zu wählenden Pfarrgemeinderates	7
2.4 Veränderung der Mitgliederzahl im Gesamtpfarrgemeinderat	8
2.5 Sonderregelungen	8
3. Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat?	8
3.1 Ebene des Pastoralverbunds	9
3.2 Ebene der Pfarrei/Pfarrvikarie	11
3.3 Zusammenspiel Pastoralverbund – Pfarrei/Pfarrvikarie	12
3.4 Gegenüberstellung: Gesamtpfarrgemeinderat – Pastoralverbundsrat	13
4. Gemeindeteams	14
5. Auswerten und Bilanz ziehen	17
5.1 Was hat uns die Corona-Pandemie gezeigt?	17
5.2 Meine persönliche Bilanz als Mitglied im (Gesamt)Pfarrgemeinderat	18
5.3 Reflexion in Form einer Bibelarbeit: Das Gleichnis vom Sämann (Mk 4, 1-9)	20
6. Vorschlag für einen Wortgottesdienst zum Abschluss der Amtszeit	23
7. Ein Dank für 4 Jahre Engagement: Ehrenamtsnachweis im Erzbistum Paderborn	27
8. Kandidatinnen und Kandidaten finden!	28
8.1 Anregungen	28
8.2 Profile	29
9. Ablaufplan der Wahl	31
10. Gut zu wissen: Synergieeffekte zur Kirchenvorstandswahl	32
11. Die konstituierende Sitzung	34
12. Diözesaner Weg „Erzbistum Paderborn 2030+“	36
13. Kontakte und Adressen (+ Diözesankomitee)	37
14. Änderungen im Statut	40
14.1 Rechte des PGR (§3a)	40
14.2 Pfarrgemeinderat ohne amtliches Mitglied (§4,9)	40
14.3 Mindestgröße (§5,1)	40
14.4 Nachberufung im Gesamtpfarrgemeinderat (§ 13,5)	40
14.5 Bildung von Gemeindeteams (§ 13,8)	40
15. Statut der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn	41
16. Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn	51
17. Grundstatut für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn	55



Vorwort

Liebe Mitglieder der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit weit mehr als einem Jahr prägt die Corona-Pandemie das Leben in diesem Land und damit auch in unserem Erzbistum. Angesichts der spürbaren Einschränkungen sind einerseits viele kreative Ideen entstanden, um mit der Situation umzugehen. Es wurden aber andererseits auch viele frustrierende Erfahrungen gemacht. Und unabhängig von der Pandemie beschäftigt die Art und Weise der Aufarbeitung des Missbrauchsskandals in der deutschen Kirche viele Menschen, sowie die Frage, wie der Synodale Weg fortgeführt und welche Ergebnisse er bringen wird. Das ist keine leichte Situation, um Wahlen zum (Gesamt)Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand vorzubereiten und durchzuführen.

Schon vor einigen Jahren verglich der Pastoraltheologe Paul Zulehner die derzeitige Situation mit der Zeit, von der das erste Buch der Könige im Alten Testament erzählt. „Worte des Herrn waren selten“, so heißt es dort. Es gab also wie heute weit mehr Fragen als Antworten: Wie soll es weitergehen? Wohin führt uns Gott? Woraus können wir Hoffnung schöpfen? Umso wichtiger ist es, das zu tun, was den jungen Samuel so sehr ausgezeichnet hat: Genau hinzuhören auf die Worte Gottes, die oftmals leise sind und nicht sofort erkannt werden (vgl. 1 Sam 3,1-18).

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte genau das tun: Sie darin zu unterstützen, genau hinzuhören. Das gilt für die Wahlen, aber auch für die kommenden Jahre der Amtszeit. Und: Wir hören zusammen mit Ihnen.

Wir wünschen Ihnen bei der Vorbereitung und Ihr Engagement in der Kirche Gottes Segen und grüßen Sie herzlich!



Msgr. Dr. Michael Bredeck
Leiter Bereich Pastorale Dienste



Matthias Kolk
Referat Rätearbeit

1. Internetseiten zur Wahl

www.kirche-waehlen.de



HIER FINDEN SIE:

- Materialien zum Download
- Alle Formblätter zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl

www.erzbistum-paderborn.de/wahlen2021



DIE SEITE HÄLT FÜR SIE U. A. BEREIT

- Informationen zu den Wahlen
- Statements von Kandidatinnen und Kandidaten
- Videos, in denen ein Pfarrgemeinderats- und ein Kirchenvorstandsmitglied von der Arbeit erzählen

- Interviews zu verschiedenen Themen zur Wahl

Hier können sich also z.B. mögliche Kandidatinnen und Kandidaten informieren.

2. Die letzten Entscheidungen der (Gesamt)Pfarrgemeinderäte vor der Wahl

Vor der Wahl des neuen (Gesamt)Pfarrgemeinderates sollten noch einige Entscheidungen getroffen werden von dem Gremium, das seit 2017 im Amt ist. Die einzelnen Entscheidungen:

2.1 GESAMTPFARRGEMEINDERAT ODER PASTORALVERBUNDSRAT (MIT PGRS IN JEDER PFARREI)?

Es empfiehlt sich, diese Frage im Pastoralverbundsrat zu diskutieren. Jeder Pfarrgemeinderat des Pastoralverbunds entscheidet jedoch für sich darüber, ob er einen Gesamtpfarrgemeinderat bilden will oder nicht. Stimmen mindestens zwei Drittel dafür, wird diese Form des Gremiums gebildet. Diese Entscheidung wird jedoch nur für die nächste Wahl getroffen. Besteht bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat, liegt die Entscheidung bei diesem Gremium.

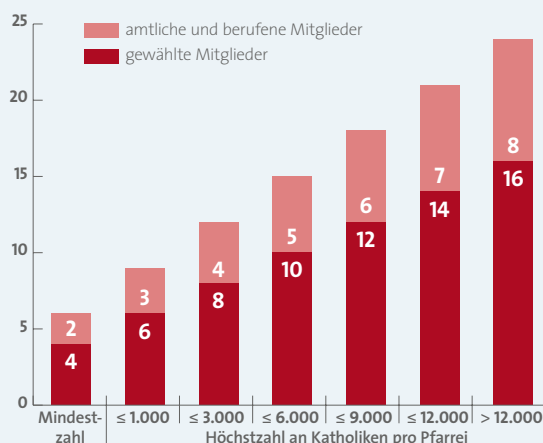
2.2 ANZAHL DER MITGLIEDER DES GESAMTPFARRGEMEINDERATES IN PFARREIEN MIT WENIGER ALS 1000 MITGLIEDERN

Es besteht die Möglichkeit für Pfarreien mit weniger als 1000 Mitgliedern, statt nur einem auch zwei Mitglieder für den Gesamtpfarrgemeinderat wählen zu lassen. Die Entscheidung darüber trifft der amtierende Pfarrgemeinderat der Pfarrei – oder der Gesamtpfarrgemeinderat für die einzelnen Pfarreien.

2.3 GRÖSSE DES ZU WÄHLENDEN PFARRGEMEINDERATES

Die Größe des Gesamtpfarrgemeinderates ergibt sich aus der Größe der Pfarreien/Pfarrvikarien des Pastoralverbunds (siehe S. 48).

Wahlen 2021 im Erzbistum Paderborn
Maximale Mitgliederzahl der Pfarrgemeinderäte



Wird ein Pfarrgemeinderat gewählt, gibt es mehrere Möglichkeiten für die Größe des Gremiums. Die Obergrenze ergibt sich wiederum aus der Anzahl der Katholikinnen und Katholiken. Es kann jedoch auch eine kleinere Größe gewählt werden.

Die Mindestgröße von 6 Mitgliedern, von denen 4 gewählt sein müssen, kann auch einmalig unterschritten werden (siehe 14.3). Langfristig müssen andere Lösungen gefunden werden.

2.4 VERÄNDERUNG DER MITGLIEDERZAHL IM GESAMTPFARRGEMEINDERAT

Unter Wahrung des Proporztes kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates verändert werden. Das ist z. B. gewährleistet, wenn die Zahl verdoppelt wird (vgl. § 10 Ziffer 5).

2.5 SONDERREGELUNGEN

Es sind eine Reihe von Sonderregelungen möglich, die aber einen entsprechenden rechtlichen Rahmen benötigen und für die daher ein formloser Antrag an das Generalvikariat gestellt werden muss:

- **Gemeinsamer Pfarrgemeinderat:** Zwei Pfarreien können einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat bilden (oder auch mehrere Pfarreien). Gewählt wird in diesem Fall mit einer gemeinsamen Kandidatenliste.
- **Pfarrgemeinderat ohne amtliches Mitglied:** Dies wird durch die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Entwicklung der ehrenamtlichen Mitverantwortung“ ermöglicht. Es gibt jedoch einige Punkte zu beachten, zu denen Erfahrungen vorliegen.
- **Ausdehnung der Wahl:** Wenn aufgrund der Gottesdienstordnung nicht nur am 6./7. November 2021 gewählt werden soll, sondern auch an dem Wochenende zuvor, kann dies entsprechend festgelegt werden.

INFORMATION

Sollten Sie Fragen haben, wollen Sie in Ihrem Entscheidungsprozess unterstützt werden, oder sehen Sie die Notwendigkeit, nach einem für Ihren Pastoralen Raum passenden Weg zu suchen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Dekanat oder das Referat Rätearbeit Matthias Kolk, Telefon 05251 125-1336, matthias.kolk@erzbistum-paderborn.de.

3. Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat?

Vor der Wahl kann sich die Frage stellen, ob ein Pfarrgemeinderat für die Pfarrei/Pfarrvikarie gebildet werden soll oder zusammen mit den anderen Pfarreien/Pfarrvikarien gemeinsam ein Pfarrgemeinderat für den ganzen Pastoralverbund (=Gesamtpfarrgemeinderat). Für beide Alternativen gibt es gute Gründe. Um die Entscheidung zu erleichtern, werden beide Formen vorgestellt, einige Argumente als Anregung für eigene Überlegungen aufgelistet und Erfahrungen aus bestehenden Gesamtpfarrgemeinderäten präsentiert.

Beide Formen lassen sich am besten vergleichen, wenn die Gremien auf der gleichen Ebene betrachtet werden.

3.1 EBENE DES PASTORALVERBUNDS

a) Pastoralverbundsrat

Besteht kein Gesamtpfarrgemeinderat, wird ein Pastoralverbundsrat gebildet.
Die Pfarrgemeinderäte des Pastoralverbunds entsenden dazu ihre Vorsitzenden



Der Pastoralverbundsleiter ist der Vorsitzende des Gremiums, zu dem außer ihm das Pastoralteam gehört. Als beratende Mitglieder nehmen Vertreter aus verschiedenen Bereichen teil: Finanzausschuss, hauptberufliche Mitarbeiter in den Einrichtungen, Erwachsenenverbände, Jugendverbände und dem Bereich Caritas.



b) Gesamtpfarrgemeinderat

Ob ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet wird, muss von den amtierenden Pfarrgemeinderäten des Pastoralverbunds vor der Wahl durch Beschluss entschieden werden. Der Gesamtpfarrgemeinderat wird gebildet, wenn sich mindestens 2/3 der Pfarrgemeinderäte dafür entscheiden. Das ist der Fall, wenn z. B. von 6 Pfarrgemeinderäten im Pastoralverbund 4 für den Gesamtpfarrgemeinderat stimmen.

Dies geschieht dann auf folgende Art und Weise:



Alle Pfarreien/Pfarrvikarien stellen eine eigene Kandidatenliste auf, aus der eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gewählt wird: je angefangenen 1000 Katholiken 1 Mitglied, höchstens aber 6. Die so gewählten Mitglieder bilden zusammen den Gesamtpfarrgemeinderat. Es können Ausschüsse gebildet werden, und zwar zu einzelnen Gemeinden und/oder auch zu einzelnen Themen wie z. B. Firmvorbereitung. Neben den gewählten Mitgliedern gibt es noch amtliche² (Hauptamtliche des Pastoralteams) und ggf. berufene Mitglieder im Pfarrgemeinderat, der sich dann wie folgt zusammensetzt:



Da der Gesamtpfarrgemeinderat ein gewähltes Gremium ist, sollen 2/3 der Mitglieder gewählt werden. Wie im Pfarrgemeinderat auch wird ein Vorstand gewählt, dem der Leiter des Pastoralverbundes als amtliches Mitglied angehört.

Als beratende Mitglieder nehmen Vertreter aus dem Bereich der Kirchenvorstände und der hauptberuflichen Mitarbeiter aus den Einrichtungen der Pfarrei teil.

3.2 EBENE DER PFARREI / PFARRVIKARIE

a) Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist ein gewähltes Gremium. Die gewählten Mitglieder sollen daher 2/3 des Gremiums ausmachen, dazu kommen amtliche (der Pfarrer bzw. sein Delegierter und evtl. weitere Mitglieder des Pastoralteams) und berufene Mitglieder. Beratend nehmen an den Sitzungen ein Mitglied des Kirchenvorstandes und ein Vertreter/ eine Vertreterin der hauptberuflich Angestellten der Kirchengemeinde teil.



b) Gemeindevorschuss

Für die Bildung des Gemeindevorschusses gibt es keine Vorgaben. Wichtig ist aber, dass der Gemeindevorschuss und der Gesamtpfarrgemeinderat sich austauschen und gegenseitig informieren. Beide Gremien dürfen nicht nebeneinander her oder sogar gegeneinander arbeiten. In Absprache mit dem Gesamtpfarrgemeinderat kann der Gemeindevorschuss örtliche oder gemeindliche Traditionen fortführen, Veranstaltungen organisieren und Ansprechpartner vor Ort sein.

3.3 ZUSAMMENSPIEL PASTORALVERBUND – PFARREI / PFARRVIKARIE

Immer wieder wird die Erfahrung gemacht, dass es viel Zeit in Anspruch nimmt, das Verhältnis zwischen Gesamtpfarrgemeinderat und Gemeindeausschuss zu klären. Um diesen Prozess zu erleichtern, werden hier einige Aspekte aufgeführt, die aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben – sie können also gern noch ergänzt werden. Wichtig ist immer die Klärung: Welche Themen werden auf der Ebene des Pastoralen Raumes bearbeitet, welche auf der Ebene der Gemeinde?

Manche Aspekte sind übertragbar auf andere Gremienformen.

a) Verhältnis Gesamtpfarrgemeinderat – Gemeindeausschuss

DER GESAMTPFARRGEMEINDERAT:

- ist der Pfarrgemeinderat des Pastoralverbundes/Pastoralen Raumes.
- entscheidet, was den gesamten Pastoralverbund angeht.
- entwickelt Visionen, Konzepte, Ziele und Projekte.
- vernetzt die pastorale Arbeit der Gemeinden.
- hat die Richtlinienkompetenz und steckt den Rahmen ab, in dem sich die Sachausschüsse frei bewegen können.
- vertritt den PV auf allen kirchlichen (Dekanat, Erzbistum) und kommunalen Ebenen (Stadt, Gemeinde, Stadtbezirk).
- initiiert und unterstützt Gemeindeausschüsse.

DER GEMEINDEAUSSCHUSS:

- ist wichtig, damit die Interessensvertretung von vor Ort im größeren Raum gesichert ist und umgekehrt.
- entscheidet selbständig in allen Ortsangelegenheiten der Gemeinde.
- ist rechtlich ein Sachausschuss.
- wird vom GPGR beauftragt (mit Beauftragungsfeier?).
- gibt Rechenschaft/Bericht ab über Tätigkeit an den Gesamtpfarrgemeinderat.
- setzt die Beschlüsse des Gesamtpfarrgemeinderates um und trägt umgekehrt die Anliegen der Gemeinde dem Gesamtpfarrgemeinderat vor.

Quelle: Neuer pastoraler Raum Dortmund-Ost, Leiter Ludger Keite, und Stadtbüro Dortmund

b) Verhältnis Pfarrgemeinderat – Pastoralverbundsrat

DER PFARRGEMEINDERAT:

- koordiniert die Initiativen und Gruppen in der Pfarrei.
- macht nicht alles selbst, sondern sucht nach Kooperationspartnern
- (die das gleiche Anliegen haben).
- setzt Schwerpunkte in der Pastoral und prüft die Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien, abhängig vom Themenbereich.
- nimmt wahr, was die Menschen in der Pfarrei brauchen.
- entwickelt Visionen und hat Mut zu neuen Wegen.
- ist ein Ort gelebten Glaubens.

DER PASTORALVERBUNDSRAT:

- berät alle Vorhaben, Anliegen und Fragen, die den ganzen Pastoralverbund betreffen
- koordiniert die Initiativen im Pastoralverbund und achtet darauf, dass Zusammenarbeit stattfindet
- wo sie sinnvoll oder nötig ist
- trifft Entscheidungen für die Gestaltung der Pastoral im Pastoralverbund

3.4 GEGENÜBERSTELLUNG: GESAMTPFARRGEMEINDERAT – PASTORALVERBUNDSRAT

	Gesamtpfarrgemeinderat	Pastoralverbundsrat
Vorsitzender	gewähltes oder berufenes Mitglied, durch Wahl bestimmt	Pastoralverbundsleiter
Bildung	durch Wahl	durch Entsendung
Vorstand	ja, 3 oder 5 Mitglieder	kein Vorstand vorgesehen
beratende Mitglieder	Vertreter aus allen Kirchengemeinden aus jeder Pfarrei: ein Vertreter der in Einrichtungen hauptberuflich Tätigen weitere möglich	Vertreter aus dem Finanzausschuss 1 Vertreter/-in der hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen im Pastoralverbund 1 Vertreter der Erwachsenenverbände 1 Vertreter der Jugendverbände 1 Vertreter aus dem Bereich Caritas
Aufgabe	siehe Pfarrgemeinderat	Beratung, Koordinierung und Beschluss- fassung der Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen im Pastoralverbund
Funktion	berät, entscheidet, initiiert, vernetzt, entwickelt ... die anstehenden Aufgaben gemeinsam mit dem Pfarrer Organ des Laienapostolats	Beratungsgremium des Pastoral- verbundsleiters

4. Gemeindeteams

Die folgenden Beschreibungen sind kein fertiges Konzept, sondern der Blick in eine Werkstatt. Vieles wird sich noch weiter entwickeln. Trotzdem soll hier ein erster Einblick gegeben werden und damit ein Anhaltspunkt, ob die Bildung von Gemeindeteams für Sie interessant sein könnte.

BLICK NACH VORN: WIE WIRD DIE KIRCHE 2030 AUSSEHEN?

Vieles in Kirche wird seit Jahren weniger: kirchliche Aktivitäten, Gottesdienstbesucher, hauptberufliche Mitarbeiter, ... Diese Entwicklung wird weitergehen, und die Corona-Pandemie beschleunigt dies noch. Es macht also wenig Sinn, einfach nur so weiterzumachen wie bisher und den „Status quo“ halten zu wollen.

Es ist also an der Zeit, auf das Wesentliche zu schauen und sich die Frage zu stellen: Was ist so wichtig, dass es auch 2030 da sein soll? Was macht Kirche aus? Und was müssen wir heute tun, um es zu unterstützen? Und was wollen wir hinter uns lassen?

Was macht Kirche aus? Wir als Kirche haben einen Auftrag von Jesus Christus. Ganz allgemein gesagt: Liturgie zu feiern, vom Glauben zu erzählen und Nächstenliebe zu leben. Und dies nicht allein, sondern in Gemeinschaft zu tun. Der Glaube wird lebendig bleiben, wenn er mit dem Leben und dem persönlichen Alltag verbunden ist.

Was wollen wir hinter uns lassen? Überforderung, alle frustrierenden und unzufrieden machende Erlebnisse, das Prinzip „einige wenige machen alles“ (und laufen dabei im Hamsterrad) und vielleicht auch das Gefühl: Was ich tue, ist egal und hat keine Wirkung.

Wenn Sie auf das Wesentliche schauen wollen und jetzt noch sagen, dass Sie bereit sind für einen überschaubaren Bereich Verantwortung zu übernehmen und „Dinge in die Hand zu nehmen“, dann könnte die Bildung von Gemeindeteams eine Option für die Zukunft sein. Sie werden gebildet an der Stelle von Gemeindeausschüssen.

UNTERSCHIED ZU GEMEINDEAUSSCHUSS / PFARRGEMEINDERAT

Im Vordergrund stehen ein Neuanfang und der Blick nach vorn. Es kann also sein, dass bisher schon so gearbeitet worden ist wie im Folgenden beschrieben. Und doch gibt es sicherlich Dinge, die anders laufen könnten oder sollten.

Deshalb empfiehlt sich zu Beginn eine Analyse: Wie haben wir bisher gearbeitet? Was hat uns zufrieden gemacht, was unzufrieden? Wovon wollen wir mehr haben? Was ist unser Selbstverständnis? Auf dieser Basis können dann Schwerpunkte der Arbeit vereinbart werden. Diese orientieren sich weniger an dem, „was gemacht werden muss oder immer schon so war“, sondern stärker an der Frage: Was brauchen wir, um auch künftig unseren Glauben leben zu können? Was brauchen unsere Mitchristen? Es kann sein, dass dann auch Traditionen weiter geführt werden; das geschieht dann aber aufgrund einer bewussten Entscheidung. Und es wird berücksichtigt, dass es auch Freiräume braucht für „frische Aktivitäten“.

Das Gemeindeteam ist kein Gremium. Im Vordergrund steht der Teamgedanke: alle fühlen sich verantwortlich und unterstützen sich gegenseitig.

Das Gemeindeteam hat die Sicherheit, was es selbst entscheiden kann und wo Rücksprachen notwendig sind.

Das Gemeindeteam übernimmt Verantwortung für einen Bereich, in dem Christen gemeinsam ihren Glauben leben. Das muss keine klassische Gemeinde sein, die sich um einen Kirchturm bildet

Den Gemeindeteams liegt als Kirchenbild die „Netzwerkkirche“ zugrunde; sie sind aber so konzipiert, dass sie auch in dem künftigen Wandel eine Rolle spielen können. Denn auf Zukunft hin werden sich kirchliche Strukturen noch weiter verflüssigen. Die Gemeindeteams wollen eine Form sein, die für künftige Veränderungen offen ist.

Gemeindeteams folgen dem Selbstverständnis von „selbstorganisierten Teams“.

DIE GEMEINDETEAMS TRAGEN IN GEGENSEITIGEM VERTRAUEN DIE VERANTWORTUNG FÜR DAS LEBEN AUS DEM WORT GOTTES UND DEM GEIST JESU VOR ORT.

VOR DIESEM HINTERGRUND ...

- ... weiß das Gemeindeteam um die Bedarfe der Menschen vor Ort.
- ... ermutigt das Gemeindeteam Menschen, ihre Fähigkeiten einzusetzen, und schafft die Rahmenbedingungen.
- ... koordiniert das Gemeindeteam Angebote und Aktivitäten in Absprache mit den zuständigen Mitarbeitern des Pastoralteams.
- ... reflektiert das Gemeindeteam regelmäßig die Bedarfe und Angebote.
- ... ist das Gemeindeteam mit den anderen Teams der Pfarrei vernetzt.
- ... legt es seinen Tätigkeitsumfang selbst fest.

EIN PAAR ECKDATEN:

- Das Gemeindeteam besteht aus 3 bis 8 Ehrenamtlichen.
- 1 bis 2 Personen können die Anwaltschaft für einen Grundvollzug übernehmen, d.h. sie halten Themen wie Liturgie, Dienst am Nächsten und Verkündigung im Blick.
- Die Amtszeit erfolgt für drei Jahre mit max. zwei Perioden.
- Ein Vertreter des Gemeindeteams kann in den Gesamtpfarrgemeinderat kommen.
- Es wird ein/e feste/r Ansprechpartner/in im Pastoralteam benannt. Der/die hat beratende Funktion.
- Gemeinsam werden durch Reflexionen und Auswertung der Arbeit weitere Inhalte für Fort- und Weiterbildungen eruiert.

WORAUF ES ANKOMMT:

- Es ist zu wenig, nur das zu erhalten was es schon gibt. Wenn die Bedürfnisse der Menschen im Fokus stehen, können sich daraus auch andere Aktivitäten ergeben.
- Überforderung muss unbedingt vermieden werden.
- Das Engagement geschieht als Team – und trotzdem ist es hilfreich zu klären, wer was macht.
- Mit den anderen Teams werden Ideen gesammelt und ausgetauscht. Der Weg ist ein gemeinsamer Lernweg.
- Und: Es geht nicht ohne gegenseitiges Vertrauen.

ABLAUF ZUR BILDUNG VON GEMEINDETEAMS:

- Entscheidung zu Gemeindeteams (von (G)PGR, Pastoralteam und evtl. Gemeindeausschüssen)
- Einladung zu Gesprächsabenden
- Kandidatenboxen
- Gespräche mit den Vorgeschlagenen
- Bildung des Gemeindeteams
- Start: Vereinbarung der Kommunikation, was wird gebraucht, Vereinbarungen mit KV und PT
- Gottesdienst zum Start der Gemeindeteams

DER/DIE HAUPTBERUFLICHE BEGLEITER/-IN

Diese Rolle übernimmt ein Mitglied des Pastoralteams. Begleitung heißt:

- Ansprechbar sein, vor allem wenn es Schwierigkeiten gibt
- Informationen weitergeben – zum Pastoralteam und vom Pastoralteam
- Impulse geben, zu gemeinsamen Treffen einladen, für Austausch sorgen
- ...

Diese Rolle ist wichtig und wird weiter ausformuliert.

WAS NOCH WICHTIG IST ...

Der Gedanke der Gemeindeteams ist keine feste Form, die nur übernommen werden muss.

Der Weg wird in jedem Pastoralem Raum vielleicht etwas anders aussehen und ist abhängig von den konkreten Menschen und auch der Geschichte der Gemeinden. Dementsprechend ist das Konstrukt in Entwicklung.

Es kann immer noch sein, dass der Unterschied zwischen Gemeindeteams und Pfarrgemeinderat/ Gemeindefräuenschüssen nicht deutlich geworden ist. Die Gemeindeteams sind auch keine gänzlich andere Form, die alles Bisherige auf den Kopf stellt. Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, eine Transformation anzustoßen und stärker als bisher Selbstorganisation, Partizipation und Orientierung an den Charismen zu fördern.

Es hat sich bewährt, eine „dritte Perspektive“ auf dem Weg dabei zu haben. Diese Rolle übernimmt das Dekanat in Zusammenarbeit mit dem Referat Rätearbeit. Auf diese Weise können Sie auch von den Erfahrungen anderer profitieren! Lassen Sie sich unterstützen!

5. Auswerten und Bilanz ziehen

In Zeiten der Pandemie ist es sicherlich schwierig, eine Auswertung oder Bilanz vorzunehmen. Leichter fällt dies sicherlich in einer Sitzung in Präsenz, aber auch in einer Videokonferenz ist dies nicht gänzlich unmöglich. Die Methoden müssen dann natürlich entsprechend angepasst werden. Sie können Auswertungen selbst durchführen oder sich Hilfestellung in den Dekanaten anfordern. Dort werden Ihnen Moderatoren und Moderatorinnen vermittelt, die die Reflexion begleiten, damit sich alle im Gremium an der Auswertung beteiligen können.

5.1 WAS HAT UNS DIE CORONA-PANDEMIE GEZEIGT?

Einfache, aber dennoch sehr aufschlussreiche Fragen für eine Auswertung sind:

Was haben wir im Lockdown vermisst?

Diese Aktivitäten sollten also auf jeden Fall beibehalten bzw. wiederbelebt werden.

Was hat uns nicht gefehlt?

Die Antwort auf diese Frage kann ein Hinweis darauf sein, dass diese Aktivitäten auch nicht mehr benötigt werden.

Was hat uns die Pandemie gezeigt?

Die Pandemie verstärkt viele Entwicklungen, die es schon vorher gab, die aber noch nicht so offen zutage getreten sind. Was also steht jetzt deutlich vor Augen, wie es um unsere Gemeinde / unseren Pastoralen Raum bestellt ist?



5.2 MEINE PERSÖNLICHE BILANZ ALS MITGLIED IM (GESAMT)PFARRGEMEINDERAT

Zur Vorbereitung werden benötigt:

- Fragebogen
- Fragebogen auf einem Plakat
- Punkte (Aufkleber)
- Stifte

Auf dem Fragebogen sind einige wichtige Aussagen gemacht für eine erfolgreiche Arbeit in einem (Gesamt)Pfarrgemeinderat. Bitte kreuzen Sie in den dazugehörigen Kästchen an, wieweit diese Aussagen nach Ihrer ganz persönlichen Erfahrung in Ihrem Gremium zutrafen!

Je nachdem wie offen im Gremium miteinander umgegangen wird/wurde, können die Fragebögen auch eingesammelt und die Antworten als Punkte auf einem Plakat geklebt werden. Alternativ können die Mitglieder des Gremiums dies auch selbst tun. Der anschließende Austausch wird von einem Moderator geleitet.



	voll	oft	teils	kaum	nicht
Die Ziele für die Arbeit im Gremium waren mir klar.					
Die Atmosphäre im Gremium war gut, ich fand Anerkennung und Wertschätzung					
Die Zusammenarbeit im Gremium war gut, die Fähigkeiten aller Mitglieder wurden genutzt.					
Die Beschlüsse wurden umgesetzt.					
Im Gremium haben wir die wirklich wichtigen Themen beraten und zur Lebendigkeit des Glaubens in unserer Pfarrei beigetragen.					
Die Zusammenarbeit mit den anderen Gremien im Pastoralverbund/Pastoralen Raum war gut und sinnvoll.					
Das Gremium hat eine anerkannte Stellung in der Gemeinde und bei den Gruppen und Verbänden.					
Der Glaube spielte eine wichtige Rolle in den Beratungen und Aktionen des Gremiums.					
Die Mitarbeit im Gremium war für mich gut einteilbar und stellte keine zu große Belastung dar.					
Meine persönliche Bilanz: Die Arbeit hat Freude gemacht, und meine Erwartungen sind erfüllt worden.					
Das Zukunftsbild im Erzbistum hat für unsere Arbeit eine große Rolle gespielt.					
Ich werde wieder für dieses Gremium kandidieren.					
Vor einer erneuten Kandidatur möchte ich folgendes klären:					

5.3 REFLEXION IN FORM EINER BIBELARBEIT: DAS GLEICHNIS VOM SÄMANN (MK 4, 1-9)

Zur Vorbereitung werden benötigt:

- Bibeltext Mk 4, 1-9 (Gleichnis vom Sämann)
- Moderationskarten (4 pro Teilnehmer)
- Stifte
- Vorbereitete Fragekarten
- Evtl. Symbole für die gestaltete Mitte (Steine, Dornen, Tücher)

Der Moderator gestaltet die Mitte des Raumes mit Symbolen für Weg, felsigen Boden, Dornen und guten Boden. Zu Beginn wird der Text vorgelesen. Das kann innerhalb eines Bibelteilens geschehen mit folgenden Schritten:

- 1) **Den Herrn einladen** und sich für seine Gegenwart öffnen. Eine/r spricht dies in kurzen Worten aus.
- 2) **Den Text lesen.** Während alle den Bibeltext vor Augen haben, liest ihn eine/r vor.
- 3) **Beim Text verweilen.** Wir suchen Worte oder kurze Sätze aus dem vorgelesenen Text heraus, die uns ansprechen, und lesen sie laut vor. Die Textstellen können sich wiederholen.
- 4) **Wir lassen Gott in der Stille zu uns sprechen ...**
- 5) **Jede/r teilt (mit), was ihn/sie berührt.**
 - a) Wer möchte, sagt den anderen, was sie/er bei dem Text anspricht. – Wichtig ist darauf zu achten, dass keine Diskussion entsteht, weil die Erfahrung der Einzelnen nicht zur Disposition stehen. Oder:
 - b) Jede/r schreibt Antworten zu den verschiedenen Fragen auf Kärtchen (siehe unten) und ordnet diese in die Landschaft in der Mitte ein. Anschließend werden die Antworten ihrem Ort entsprechend gemeinsam (vor-)gelesen.
- 6) **Abschließendes Gebet**
Jede/r betet, was sie/ihn freut oder ihm/ihr auf dem Herzen liegt. Zum Abschluss kann gemeinsam das Vater Unser gebetet werden.

Impulse für die Besinnung (Bibelteilen Schritt 5) und / oder das gemeinsame Gespräch

Unser Gremium hat in den letzten Jahren viel auf dem Acker der Gemeinde(n) gesät.

Manches fiel ...

... auf den Weg.

Welche Ideen hatte ich/hatten wir, die nie verwirklicht wurden?

... auf felsigen Boden.

Was habe ich/haben wir angefangen, dass dann in der Hitze des Alltags verdorrt ist?

... unter die Dornen.

Welche meiner/unsere Vorhaben wurden von äußeren Widerständen gehemmt oder gar erstickt?

Woran lag das?

... auf guten Boden und brachte Frucht.

Was ist uns gelungen? Welche Früchte hat meine/unsere Arbeit gebracht, welche Impulse konnten gegeben werden?

Die Teilnehmer beantworten die Fragen auf Kärtchen (pro Antwort eine Karte) und ordnet sie den jeweiligen Symbolen zu.

Auf den ersten Blick scheinen die schwierigen Erfahrungen (Weg, felsiger Boden, Dornen) zu überwiegen. Vom letzten Teil, der Frucht, wird aber in der Bibel gesagt, dass er dreißigfache, sechzigfache ja hundertfache Frucht bringt.



Auch wenn es so scheint, als ob nur wenig bewegt werden konnte, weil Vieles in die Dornen oder auf den Weg fiel:

Wenn der Same gelegt ist, wächst er ohne weiteres Zutun durch das Wirken Gottes und bringt Frucht. Bei allem Planen, Arbeiten und Organisieren darf darauf vertraut werden, dass Gott selbst den Samen wachsen lässt und unser Bemühen zur Entfaltung bringt – vielleicht auch anders, als es geplant war.

Menschen neigen dazu, vor allem die Misserfolge oder Defizite zu sehen. Indem zu dem Bereich „Guter Boden und Frucht“ weitere, leere Kärtchen gelegt werden. Damit bekommt dieser Bereich ein stärkeres Gewicht, und vielleicht fallen den Teilnehmern auch noch weitere Erträge ein. Und schließlich kann es auch sein, dass Früchte unbemerkt von den Teilnehmern wachsen oder noch wachsen werden. Deshalb muss nicht krampfhaft nach Erfolgen gesucht werden, sondern die Arbeit und die zurückliegende Amtsperiode kann mit Vertrauen in die Hände Gottes gelegt werden.



6. Vorschlag für einen Wortgottesdienst zum Abschluss der PGR-Arbeit

Der Vorschlag kann auch angepasst werden: auf einen Gesamtpfarrgemeinderat, Pastoralverbundsrat oder Gemeindeausschüsse hin

EINLEITUNG

Das II. Vatikanische Konzil hat die Kirche u.a. als „Volk Gottes“ umschrieben. Damit kommt zum Ausdruck: Kirche ist nicht einfach die Summe einzelner Individuen mit ihrer je eigenen Gottesbeziehung, sondern sie ist im Wesentlichen eine Gemeinschaft, eine Communio der Gläubigen mit Gott durch Jesus Christus und daher eine durch den Heiligen Geist geeinte Gemeinschaft der Gläubigen untereinander.

Durch Taufe und Firmung gehören alle Gläubigen dieser Gemeinschaft an. Für den Auftrag, die die Kirche von Jesus Christus her hat, sind deshalb auch alle verantwortlich:

„Kraft der Taufe und Firmung wirken alle in ihrer Weise mit am Auftrag Christi, seine Botschaft zu verkünden, seine Gemeinde aufzubauen und sein Heil in der liturgischen Feier zu vergegenwärtigen und im Leben zu bezeugen“.

So formuliert es die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1975 in Würzburg.

Nun haben sich die Rahmenbedingungen, unter denen wir als Kirche allgemein, wir in unserem Erzbistum leben, in den vergangenen Jahren einschneidend verändert. Besonders deutlich wird dies in der Errichtung der Pastoralen Räume. Veränderungen bringen Gefühle wie Unsicherheit und Ratlosigkeit mit sich. Im Zukunftsbild des Erzbistums Paderborn heißt es dazu: „Verunsicherung und Ratlosigkeit im Blick auf den künftigen Weg der Kirche in unseren Breiten müssen ehrlich vor Gott gebracht werden, sonst ist keine tiefer gründende Entwicklung der Kirche möglich. Allein eine neue Besinnung auf das Evangelium von Jesus, dem Christus, schenkt die Kraft zum Aufbruch und den Blick für Wachstum und Neuanfang.“ (Zukunftsbild S. 18)

Im Vertrauen darauf, dass Gott diesen Weg mit uns geht und im Evangelium eine einzigartige Kraft steckt, die uns trägt, können wir die Einladung von Papst Franziskus annehmen und eine „Kirche im Aufbruch“ werden (Evangelii gaudium 20ff.).

Die (Gesamt)Pfarrgemeinderäte und alle in der Kirche tätigen stehen vor enormen Herausforderungen. Die vielerorts bereits errichteten Pastoralen Räume und die Menschen darin müssen neu zusammenfinden, Pastoralvereinbarungen müssen erstellt und umgesetzt werden; damit sind viele Entscheidungen und Weichenstellungen verbunden. Die Corona-Pandemie hat die Situation nicht einfacher gemacht.

Durch eine demokratische Wahl hat die ganze Pfarrei bzw. der ganze Pastoralverbund den Mitgliedern des (Gesamt-)Pfarrgemeinderates nun ihr Mandat übertragen. Wir wollen heute für die Arbeit des/r bisherigen (Gesamt-)Pfarrgemeinderates/räte und besonders für die seiner/ihrer ausgeschiedenen Mitglieder Dank sagen. Zugleich wollen wir den neugewählten (Gesamt-)Pfarrgemeinderat vorstellen und seine Mitglieder in ihr Amt einführen.

Neugewählte Mitglieder des PGR einzeln aufrufen und vorstellen.

ERÖFFNUNGSGEBET

Jesus Christus, du hast der Welt das Evangelium geschenkt, damit es sie wie ein Sauerteig durchdringe.

Sei allen Menschen nahe, die du berufen hast, die Kirche mitzubauen und die Welt im Geiste des Evangeliums zu gestalten.

Schenke ihnen den heiligen Geist, damit sie durch die rechte Erfüllung ihrer Aufgaben am Aufbau deines Reiches mitarbeiten. Darum bitten wir dich, unseren Bruder und Herrn.

oder:

Unser Herr Jesus Christus hat zu seinen Jüngern gesagt:

„Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern ...“ (Mt 28, 19)

Auch uns hat er durch Taufe und Firmung zu dieser Sendung berufen und jedem die Gnade verliehen, am Aufbau der Kirche mitzuwirken und die Welt im Geist des Evangeliums mitzugestalten. – Deshalb bitten wir:

Gott, unser Vater. Lass die Zahl derer wachsen, die Dienste und Aufgaben in der Kirche übernehmen.

Sende deiner Kirche Frauen und Männer, die in der Seelsorge und im Gottesdienst, in der Leitung und Verwaltung der Gemeinden, in der Fürsorge für die Zufluchtssuchenden, die Hilfsbedürftigen und Kranken, in der Sorge um die Familien und bei der Erziehung und Bildung der Kinder verantwortlich mitwirken und sich für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Schenke Ihnen deinen guten, heiligen Geist, damit sie durch die Erfüllung ihrer Aufgaben am Aufbau deines Reiches mitarbeiten.

Darum bitten wir durch Jesus Christus, unseren Herrn.

MÖGLICHE EVANGELIUMSTEXTE

Evangelium vom Tage

oder:

Die Erscheinung des Auferstandenen am See von Tiberias (Joh 21, 1-8)

1 Danach offenbarte sich Jesus den Jüngern noch einmal. Es war am See von Tiberias, und er offenbarte sich in folgender Weise. 2 Simon Petrus, Thomas, genannt Didymus (Zwilling), Natanaël aus Kana in Galiläa, die Söhne des Zebedäus und zwei andere von seinen Jüngern waren zusammen. 3 Simon Petrus sagte zu ihnen: Ich gehe fischen. Sie sagten zu ihm: Wir kommen auch mit. Sie gingen hinaus und stiegen in das Boot. Aber in dieser Nacht fingen sie nichts. 4 Als es schon Morgen wurde, stand Jesus am Ufer. Doch die Jünger wussten nicht, dass es Jesus war. 5 Jesus sagte zu ihnen: Meine Kinder, habt ihr nicht etwas zu essen? Sie antworteten ihm: Nein. 6 Er aber sagte zu ihnen: Werft das Netz auf der rechten Seite des Bootes aus, und ihr werdet etwas fangen. Sie warfen das Netz aus und konnten es nicht wieder einholen, so voller Fische war es. 7 Da sagte der Jünger, den Jesus liebte, zu Petrus: Es ist der Herr! Als Simon Petrus hörte, dass es der Herr sei, gürtete er sich das Obergewand um, weil er nackt war, und sprang in den See. 8 Dann kamen die anderen Jünger mit dem Boot – sie waren nämlich nicht weit vom Land entfernt, nur etwa zweihundert Ellen – und zogen das Netz mit den Fischen hinter sich her.

Das Gleichnis vom Sämann (Mk 4,1-9)

1 Ein andermal lehrte er wieder am Ufer des Sees, und sehr viele Menschen versammelten sich um ihn. Er stieg deshalb in ein Boot auf dem See und setzte sich; die Leute aber standen am Ufer. 2 Und er sprach lange zu ihnen und lehrte sie in Form von Gleichnissen. Bei dieser Belehrung sagte er zu ihnen: 3 Hört! Ein Sämann ging aufs Feld, um zu säen. 4 Als er säte, fiel ein Teil der Körner auf den Weg, und die Vögel kamen und fraßen sie. 5 Ein anderer Teil fiel auf felsigen Boden, wo es nur wenig Erde gab, und ging sofort auf, weil das Erdreich nicht tief war; 6 als aber die Sonne hochstieg, wurde die Saat versengt und verdorrte, weil sie keine Wurzeln hatte. 7 Wieder ein anderer

Teil fiel in die Dornen, und die Dornen wuchsen und erstickten die Saat, und sie brachte keine Frucht. 8 Ein anderer Teil schließlich fiel auf guten Boden und brachte Frucht; die Saat ging auf und wuchs empor und trug dreißigfach, ja sechzigfach und hundertfach. 9 Und Jesus sprach: Wer Ohren hat zum Hören, der höre!

FÜRBITTEN

Herr, unser Gott,

du gehst mit jedem und jeder Einzelnen von uns durch die Zeit.

Wir bitten dich:

Für uns selbst, für alle Christen und für alle Menschen guten Willens, dass wir uns unserer Verantwortung in der Gesellschaft und für die eine Welt immer wieder neu bewusst werden, dass wir erkennen, wo unser Engagement gefordert ist, und dass wir uns dort im Vertrauen auf deinen Beistand mutig einsetzen.

Für die Menschen in unserem Land, die von Arbeitslosigkeit, sozialer Unsicherheit und Armut betroffen sind, und für diejenigen, die oft verborgen unter inneren Nöten und Ängsten leiden, dass sie in unserer Gesellschaft nicht übersehen und verdrängt werden, sondern Hilfsbereitschaft erfahren und in uns Fürsprecher finden in Politik, Gesellschaft und in der Kirche.

Für die Familien, dass sie Orte der Geborgenheit sind, an denen sich Leben entfalten kann, und für die Kinder und Jugendlichen, dass sie in uns Vorbilder finden, die ihnen Glauben, Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Nächstenliebe vorleben.

Für die Kirche, dass sie Heimat sein kann für Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und Berufungen, unterschiedlicher Herkunft und Kultur, dass sie niemanden ausgrenzt und dass ihre Glieder in der Nachfolge zusammen wachsen und sich gegenseitig stärken.

Für unsere Gemeinde(n) N.N., für die Glaubenden und Zweifelnden, für die Starken und Schwachen, für jene die sich zu dir bekennen, und für jene, die sich distanzieren, lass sie alle deine Nähe spüren.

Für die neugewählten Mitglieder unseres Pfarrgemeinderates, begleite sie in ihrer besonderen Verantwortung für das Wohl und den Aufbau unserer/n Gemeinde/n, zeige ihnen und uns allen, welche Aufgaben unserer/n Gemeinde/n gestellt sind, und schenke aller Arbeit und allem Bemühen Erfolg und deinen Segen.

Für alle, die der Tod von uns getrennt hat, besonders für diejenigen, die uns in unserem persönlichen Leben und in unserer/n Gemeinde/n durch Wort und Tat ein Zeugnis für das Evangelium gegeben haben, dass sie zum Leben in Fülle gelangen.

Gott, unser Vater, in deinem Sohn Jesus Christus hast du uns gezeigt, wie sehr du uns zugewandt bist.

Wir danken dir dafür und vertrauen auf dich, der du mit uns durch unser Leben gehst. Amen.

DANKSAGUNG FÜR DIE ARBEIT DES PFARRGEMEINDERATES UND SEINER AUSSCHIEDENDEN MITGLIEDER

Herr, unser Gott,

du berufst Frauen und Männer, in besonderer Weise am Aufbau der Kirche mitzuwirken und die Welt im Geist des Evangeliums mitzugestalten.

Wir sagen dir Dank für die Arbeit der Pfarrgemeinderäte in den vergangenen Jahren, für das, was sie in der Öffentlichkeit tun konnten, und für alles, was sie im Verborgenen durch dich bewirkt haben.

Besonders danken wir dir für die Arbeit jener Mitglieder des/r Pfarrgemeinderates/räte, die nun aus dieser Arbeit ausscheiden.

(ausscheidende PGR-Mitglieder u. U. namentlich nennen)

Gott, wir sagen dir Dank für alles, was sie für uns und für andere getan haben und was du durch sie gewirkt hast.

und/oder Segensgebet für den neuen Pfarrgemeinderat

Herr, unser Gott, wir, die Gemeinde von N.N., bitten dich um deine Begleitung für die neugewählten Mitglieder unseres Pfarrgemeinderates.

(u. U. namentlich nennen)

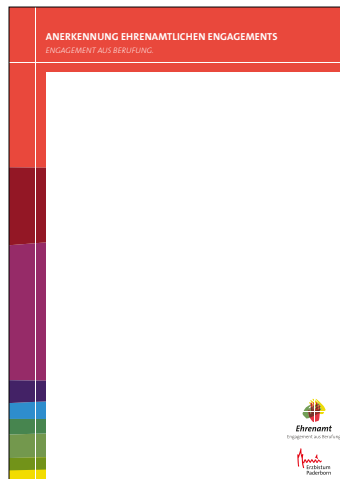
Sie haben deinen Ruf angenommen, besondere Verantwortung für N. N. zu übernehmen, und wir haben sie aus der/n Gemeinden in den Pfarrgemeinderat gewählt.

Wir bitten dich, segne diese Frauen und Männer in ihrem Dienst am Aufbau unserer Gemeinde/n. Lenke ihr Suchen und ihr Bemühen, schenke ihnen Mut und Stärke, Geduld und Ausdauer und Freude und Erfüllung bei ihrer Arbeit und vollende du, Gott, was nur begonnen werden kann. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.



7. Ein Dank für 4 Jahre Engagement: Ehrenamtsnachweis im Erzbistum Paderborn

Zur Würdigung und Auszeichnung ehrenamtlichen Engagements stellt das Erzbistum Paderborn einen Ehrenamtsnachweis zur Verfügung, der gut als Dank für (Gesamt)Pfarrgemeinderatsmitglieder geeignet ist.



Bestellungen:

<https://www.erzbistum-paderborn.de/themen-angebote/bistumsartikel-und-materialien/>

Rubrik Ehrenamt

Dort befindet sich auch eine Dokumentvorlage zum Ausfüllen.

8. Kandidatinnen und Kandidaten finden!

8.1 ANREGUNGEN

Finden, nicht Suchen!

Am Anfang steht die Hoffnung! Auch wenn viele „Neins“ zu hören sein werden – wer nicht von der Aufgabe überzeugt ist, für die er wirbt, der wird auch keinen überzeugen können, dass sich eine Kandidatur lohnt. Wer kandidiert, wird als Person gebraucht, ist wichtig und zwar mit genau den Fähigkeiten, die er oder sie hat. Manche Menschen wollen gefragt werden, dabei aber auch spüren, dass man ihnen etwas Anspruchsvolles zutraut.

Erst die Aufgabe des PGR klären, dann überlegen wer dafür das Charisma mitbringt und daran Freude hat!

Wenn jemand an einem falschen Platz ist, macht ihn oder sie das unglücklich und alle anderen darum herum auch. Deshalb ist es wichtig, die Aufgabe des Pfarrgemeinderates klar zu benennen und dann zu überlegen, wer das bereits tut, dafür steht oder auch stehen kann. Das schließt natürlich nicht aus, dass der kommende Pfarrgemeinderat seine Aufgaben auch selbst mitbestimmen kann.

Erwartungen und Anforderungen klar formulieren!

Niemand hat Zeit zu verschenken oder zu verschwenden, niemand will das tun, was andere nicht mehr wollen – es gibt aber Menschen, die bereit sind sich für eine ihnen wichtige Aufgabe einzusetzen und die dafür Anerkennung erwarten und persönlichen Gewinn für sich ziehen wollen. Gesucht werden Persönlichkeiten, die sich den Aufgaben kompetent und engagiert stellen und die Zeit, Ideen und Energie einbringen! Es muss aber möglich sein, über die eingesetzte Zeit noch frei entscheiden zu können. Die Aufgabe darf nicht „über den Kopf“ wachsen.

Finden von Kandidaten ist Aufgabe von allen!

Der Wahlausschuss sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Wahl. Das Finden von Kandidaten ist aber Aufgabe von allen: Die Gruppen und Verbände können Kandidaten vorschlagen, in der Kirche oder auch an anderen Stellen kann eine Kandidatenbox aufgestellt werden, in die Vorschläge eingeworfen werden können.

Vielfalt – „zieht den Kreis nicht zu klein“!

Die Kandidatenliste sollte nicht nur zum Ausdruck bringen, wer schon dazugehört, sondern wer dazu gehören sollte – und das sind alle Mitglieder des Volkes Gottes! Der Pfarrgemeinderat ist ein Gremium, von dem Impulse ausgehen und der alte und neue Wege, den Glauben zu leben, initiiert und unterstützt. Das geht leichter, wenn möglichst viele unterschiedliche Perspektiven vertreten sind. Die Arbeit geht zwar reibungsloser von der Hand, wenn sich alle gut verstehen und sich immer einig sind – unter dem Strich ist es aber bereichernder, wenn neue Anregungen, Sichtweisen oder auch Kritik an der bisherigen Praxis vorkommen kann.

8.2 PROFILE

Die unterschiedlichen Gremienformen haben auch unterschiedliche Aufgaben und Schwerpunkte. Die folgenden Stichpunkte verdeutlichen dies und können ergänzt oder auch auf anderen Formen übertragen werden:

Pfarrgemeinderat

Gesucht werden katholische Christinnen und Christen, die

- ihre ganze Gemeinde im Blick haben und die einzelnen Gruppen miteinander vernetzen
- sich für eine Aufgabe einsetzen, die ihnen wichtig ist
- Zeit und Energie mitbringen, an der Zukunft der Kirche mitzuwirken
- Kontakte knüpfen und auf Menschen zugehen
- motiviert sind, neue Ideen in den Blick zu nehmen
- sich engagieren, weil ihnen ihr Glaube und die Gemeinde wichtig sind
- bereit sind, Verantwortung zu übernehmen
- das Leben in ihrer Gemeinde und in ihrem Ort/Stadtteil mitgestalten wollen
- bei aller Veränderung hoffnungsvoll und mutig die anstehenden Schritte mitzugestalten

Gesamtpfarrgemeinderat

Die Arbeit im Gesamtpfarrgemeinderat sieht anders aus als im Pfarrgemeinderat oder im Gemeindeausschuss. Deshalb werden hier katholische Christinnen und Christen gesucht, die

- den gesamten Pastoralen Raum oder Pastoralverbund im Blick haben und entsprechende Entscheidungen treffen
- Visionen haben, Ziele formulieren und die Pastoralvereinbarung umsetzen
- eine Vernetzung zwischen den Gemeinden und darüber hinaus schaffen
- andere Menschen inspirieren können und neue Wege gehen
- mit dem Pastoralteam zusammen Akzente für die Pastoral setzen
- nicht alle Gemeinden kennen müssen, aber bereit sind, nicht nur an die eigene Gemeinde zu denken
- andere für Themen oder die Arbeit vor Ort beauftragen und sich wieder berichten lassen
- im Blick haben, wie die einzelnen Gruppen und Initiativen miteinander kommunizieren und voneinander profitieren

Gemeindeausschuss

Im Gemeindeausschuss werden katholischen Christinnen und Christen gebraucht, die

- das Leben in der eigenen Gemeinde in den Blick nehmen
- sich vor Ort auskennen („Heimatkundige“)
- Projekte auf Ebene der eigenen Gemeinde umsetzen
- auch für eine begrenzte Zeit und/oder einem bestimmten Projekt mitarbeiten wollen (eventuell weniger als vier Jahre)
- bereit sind, mit dem Gesamtpfarrgemeinderat zusammen zu arbeiten



9. Ablaufplan der Wahl

Fristen und Formblätter

Diese Auflistung und die dazugehörigen Formblätter finden Sie auch auf der Internetseite:
www.kirche-waehlen.de (Bereich Erzbistum Paderborn).

Vorbereitung der Wahl

Bis spätestens Anfang September: Entscheidungsprozesse zur Ausgestaltung der Wahl
 (z.B. ob ein GPGR gebildet wird oder nicht)

- 8 Wochen vor der Wahl (bis 10.09.2021) Wahlausschuss bilden (§ 3 W.O.)
- 8. bis 6. Woche vor der Wahl (10.9.2021 bis 24.09.2021): Wahlvorschläge erstellen (§ 5 W.O.)
- 6. bis 4. Woche vor der Wahl (24.09. bis 08.10.2021):
 Aushang der Wahlvorschläge (§ 5 W.O.) **Formblatt Nr. 1**
- 6. bis 4. Woche vor der Wahl (24.09. bis 08.10.2021):
 Sammlung von Ergänzungsvorschlägen (§ 6 W.O.)
- 3. Woche vor der Wahl (15.10.2021):
 Aushang des endgültigen Wahlvorschlags (§ 7 W.O.) **Formblatt Nr. 3**
- 15.10. bis 03.11.2021: Anträge auf Briefwahl annehmen (§ 11 W.O.) **Formblatt Nr. 4 + 5**

Wahltag 6./7. November 2021

Formblatt 7+8

Durchführung der Wahl

- 2 Wochen vor der Wahl (bis 22.10.2021):
 Berufung des Wahlvorstands (Empfehlung)
- 1 Woche nach der Wahl (bis 14.11.2021):
 Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 13 W.O.) **Formblatt Nr. 11**
- 2. Woche nach der Wahl (14.11. bis 21.11.2021):
 Möglichkeit zur Anfechtung des Wahlergebnisses (§ 13 W.O.)
- 3 Wochen nach der Wahl (bis 28.11.2021):
 vorbereitende Sitzung (§ 14 W.O.)
- bis 6 Wochen nach der Wahl (bis 19.12.2021):
 konstituierende Sitzung (§ 14 W.O.)
- bis 7 Wochen nach der Wahl (bis 26.12.2021):
 Bekanntgabe aller Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderats (§ 15 W.O.) **Formblatt Nr. 12**
- bis 9 Wochen nach der Wahl (bis 09.01.2022):
 Wahlniederschrift und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats an
 das Dekanat und EGV (vgl. § 15 W.O.) **Formblatt Nr. 13**

10. Gut zu wissen: Synergieeffekte zur Kirchenvorstandswahl

Am 6./7. November 2021 finden am gleichen Tag zwei an sich getrennte Wahlen statt: zum Kirchenvorstand und zum (Gesamt)Pfarrgemeinderat. Das bedeutet aber nicht, dass Wahlausschuss und Wahlvorstand doppelt eingerichtet werden müssen. Werden einige Vorgaben beachtet, können beide Ausschüsse mit den gleichen Personen für beide Wahlen besetzt werden.

WAHLAUSSCHUSS

Zu beachten ist:

- Den Wahlausschuss für die Kirchenvorstandswahl beruft in der Regel der Vorsitzende des Kirchenvorstands bzw. der geschäftsführende Vorsitzende, den Wahlausschuss für die (Gesamt-)Pfarrgemeinderatswahl der Pfarrgemeinderat (bzw. Gesamtpfarrgemeinderat).
- In mit identischen Personen besetzten Wahlausschüssen muss grundsätzlich der Pfarrer Mitglied sein und gemäß KV-WO den Vorsitz führen, beide Wahlordnungen sehen diesbezüglich Abweichungsmöglichkeiten vor.
- Mitglied müssen außerdem zwei PGR-Mitglieder und zwei KV-Mitglieder sein, deren Amtszeit nicht abläuft.
- Der Wahlausschuss muss für die (Gesamt-)Pfarrgemeinderatswahl gebildet werden bis zum 10.9.2021.
- Es können bei personenidentischer Besetzung der Wahlausschüsse Sitzungen in gemeinsamen Terminen stattfinden. Beschlüsse müssen aber für die Kirchenvorstands- und für die (Gesamt-)Pfarrgemeinderatswahl separat gefasst werden, mit separaten Protokollen.

Die Vorgaben im Vergleich:

Wahlausschuss KV – Art. 5 KV-WO	Wahlausschuss PGR – § 3 PGR-WO
Berufung durch denjenigen, der die Aufgaben des Vorsitzenden des KV nach Art. 4 wahrnimmt: Vorsitzender des KV oder geschäftsführender Vorsitzender, Abweichungen sind möglich.	Berufung durch den bestehenden PGR oder GPGR; durch Vorsitzenden der beteiligten PGR, wenn die Einrichtung eines GPGR beschlossen wurde
Spätestens sechs Wochen vor Wahltermin: bis 24.09.2021	Mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin: bis 10.09.2021
Mitglieder: a) Vorsitz: Vorsitzender bzw. geschäftsführender Vorsitzender des KV, Abweichungen sind möglich (vgl. Art 4 WO) b) zwei vom PGR aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder c) zwei vom KV zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft	Mitglieder: a) Pfarrer bzw. PV-Leiter (Vertretung möglich) b) vier oder sechs vom PGR oder den Vorsitzenden der beteiligten PGR zu wählende Gemeindeglieder c) Vorsitz: wird vom Wahlausschuss aus seiner Mitte gewählt

WAHLVORSTAND

Auch die Einrichtung eines gemeinsamen Wahlvorstandes ist möglich; werden die Vorgaben für die Kirchenvorstandswahl erfüllt, sind auch die Vorgaben für die (Gesamt)Pfarrgemeinderatswahl erfüllt.

Wahlvorstand KV – Art. 10 KV-WO	Wahlvorstand PGR – § 9 PGR-WO
Berufung durch denjenigen, der die Aufgaben des Vorsitzenden des KV nach Art. 4 wahrnimmt: Vorsitzender des KV oder geschäftsführender Vorsitzender, Abweichungen sind möglich	Bestellung durch den Wahlausschuss
Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin: bis 22.10.2021	
Besteht aus: a) vier, sechs oder acht wählbare Gemeindemitgliedern als Beisitzern b) dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des KV als Vorsitzendem (bei Bestelltsein eines geschäftsführenden Vorsitzenden ist das der zweite Stellvertretende Vorsitzende); ggf. muss ein anderer Vorsitzender für den Wahlvorstand berufen werden (Vorsitzender des Wahlvorstandes darf nicht selbst kandidieren und nicht zugleich die Aufgabe des Vorsitzenden des KV gem. Art. 4 KV-WO wahrnehmen)	Besteht aus: fünf Personen, die nicht für die Wahl kandidieren
Drei Mitglieder müssen im Wahlraum anwesend sein	Drei Mitglieder müssen im Wahllokal anwesend sein
Wahllokale an weiteren Kirchen können eingerichtet werden (Art. 15 KV-WO): Kirchenvorstand bestellt jeweils einen Wahlvorstand für jede weitere Kirche, der aus zwei bis vier wählbaren Gemeindemitgliedern besteht; es müssen wenigstens zwei im Wahlraum anwesend sein	Wahlausschuss kann weitere Wahllokale bestimmen (§ 8 Abs. 2 PGR-WO): Wahlausschuss hat für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand zu bestellen (s.o.)

Bitte beachten: Die Wählerlisten sind nicht identisch, da das Mindestalter der Wahlberechtigten unterschiedlich ist. Das Wahllokal kann im gleichen Raum stattfinden. Es ist aber darauf zu achten, dass sich die Wahlvorgänge nicht miteinander mischen.

11. Die konstituierende Sitzung

Der Grundgedanke für diese Checkliste ist: Verantwortung sollte auf möglichst viele Schultern verteilt und vermieden werden, dass ein Mitglied viele Aufgaben allein stemmen muss.

	Klärung	Hintergrund	zu tun	erledigt?
1	Wahl eines Vorstandes	Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer (bzw. einem von ihm Delegierten), der/dem Vorsitzenden und einem oder drei weiteren vom (Gesamt) Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern.		
1a	Gesprächsführung in den Sitzungen (= 1. Vorsitzender)	Die Gesprächsführung achtet darauf, dass alle zu Wort kommen und am Thema gearbeitet wird (überlange Beiträge einiger weniger verhindern, Abschweifungen eingrenzen).	Fragen: wer kann das gut? Dann: Wahl (=Auftrag)	
1b	Vorbereitung: Wer erstellt eine Tagesordnung und lädt zur Sitzung ein?	Aufgabe des Vorstandes ist es, die Sitzung vorstrukturieren und dazu einzuladen. Das muss der/die Vorsitzende nicht allein tun.	Wer hat Freude daran, Themen zu sammeln und vorzubereiten? Wer sollte also auch Vorstandsmitglied sein? Dann: Wahl	
2	Protokollführung	Vorlage für Ergebnisprotokoll wird im neuen Handbuch enthalten sein	Fragen: wem liegt diese Aufgabe? Dann: Wahl (=Auftrag), evtl. auf Zeit	
3	„Postempfänger“	Wer nimmt die Informationen vom Pastoralen Raum, dem Dekanat und dem Generalvikariat entgegen und leitet sie weiter? Wenn möglich, gibt sie/er eine Emailadresse an. Wird eine Gruppe angelegt, können Emails unkompliziert weitergeleitet werden.	Postempfänger benennen in „Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Gremiums“ (Formular 13)	
4	Kontakt zu Kirchenvorstand	Es sollte verhindert werden, dass beide Gremien nebeneinanderher arbeiten und nicht voneinander wissen. Die Entscheidungen der einen haben Einfluss auf das Arbeiten der anderen..	Zusammenarbeit klären (Austausch von Vertretern) und Kontakt zu KV aufnehmen	

5	Formblatt „Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung“ ausfüllen	Das Formblatt wird nur zum internen Gebrauch im Generalvikariat und dem Dekanat verwendet und nicht veröffentlicht. Nach Möglichkeit sollte vom Postempfänger eine E-Mailadresse angegeben werden.	Weiterleitung an Dekanat und EGV (bzw. Eingabe in OPED)	
6	Erste Überlegungen zu Selbstverständnis und Arbeitsweise	Möglichkeiten: 1. gemeinsames Lesen der Präambel des Statuts 2. Austausch über die persönliche Motivation, Mitglied des PGR geworden zu sein 3. Überlegung jedes Einzelnen: Was sind meine Charismen – was kann ich gut (vielleicht auch aufgrund des beruflichen Hintergrundes), wofür schlägt mein Herz, was ist mir ein besonderes Anliegen? Sammeln der Ergebnisse! Schwerpunkte der kommenden Amtszeit sollten daraus abgeleitet werden	Schwerpunkte setzen und entscheiden, was getan wird und was auch nicht! Der PGR ist nicht verpflichtet, die Aufgaben des Vorgängergremiums 1:1 weiterzuführen.	
7	Erkundigung: Hat das Vorgängergremium eine Auswertung gemacht?	Eine solche Auswertung kann hilfreich sein, um selber Schwerpunkte zu setzen und zu wissen, was in den vergangenen vier Jahren geschehen ist. Existiert eine Auswertung, sollte sie in die nächste Sitzung (siehe unten) mitgebracht werden.	Vorsitzenden des GPGR oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes anfragen (im Zweifel: Zentralbüro anfragen)	
8	Erste Schritte	Liegt im Januar schon etwas an?	Wenn es „dringende“ Aufgaben gibt, sollten die besprochen werden.	

12. Diözesaner Weg „Erzbistum Paderborn 2030+“

Wie wird das Erzbistum Paderborn im Jahr 2030 (und darüber hinaus) aussehen?
Und was müssen wir heute tun, um uns darauf gut vorzubereiten und die Weichen
richtig zu stellen?

Antworten darauf werden gerade gemeinsam gesucht: Nähere Informationen
finden Sie hier: <https://wir-erzbistum-paderborn.de/themen/dioezesantag/>

2030 

**ERZBISTUM
PADERBORN**

Gott vertrauen.
Glauben leben.
Zukunft gestalten.



13. Kontakte und Adressen (+ Diözesankomitee)

ERZBISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Abteilung Leben im Pastoralen Raum

Stephan Lange, Tel.: 05251 125-1595
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
stephan.lange@erzbistum-paderborn.de

Referat Rätearbeit

Matthias Kolk, Tel.: 05251 125-1336
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
matthias.kolk@erzbistum-paderborn.de

Referat Pastorale Planung und Entwicklung

Alina Brinkmann, Tel.: 05251 125-1163
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Mail: alina.brinkmann@erzbistum-paderborn.de
Tobias Heinrich, Tel. 05251 125-1651
tobias.heinrich@erzbistum-paderborn.de

Abteilung Beratungsdienste

Gunther Landschütz
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Tel.: 05251 125-1208
beratungsdienste@erzbistum-paderborn.de

Lokale Kirchenentwicklung

Florian Jansen
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Tel.: 05251 121-436
florian.jansen@erzbistum-paderborn.de

Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn

Christian Föller, Geschäftsführer
Leostr. 19 | 33098 Paderborn
Tel.: 05251 2888-419
info@dk-paderborn.de
www.dk-paderborn.de

DEKANATE

1. Dekanat Bielefeld-Lippe

Klosterplatz 3 | 33602 Bielefeld
Dekanatsreferent: Peter Pütz
Tel.: 0521 16398-200, Fax: 16398-209
dekanat@bielefeld-lippe.de

2. Dekanat Büren-Delbrück

Paderborner Str. 10 | 33154 Salzkotten
Dekanatsreferent: Robert Kesselmeier
Tel.: 05258 9368060, Fax: 9368061
sekretariat@dekanat-bueren-delbrueck.de

3. Dekanat Dortmund

Propsteihof 10 | 44137 Dortmund
Dekanatsreferenten:
Elisabeth Beschorner, Barbara
Knoppe, Thomas Renneke
Tel.: 0231 18482-44, Fax: 18482-46
info@stadtkirche-dortmund.de

4. Dekanat Emschertal

Schulstr. 16 | 44623 Herne
Dekanatsreferentin: Pauline Wawrzonkowski
Tel.: 02323 929608-0, Fax: 929608-1
sekretariat@dekanat-emschertal.de

5. Dekanat Hagen-Witten

Hochstr. 83c | 58095 Hagen
Dekanatsreferent: Gerdard Steger
Tel.: 02331 9197-91, Fax: 9197-99
info@dekanat-hagen-witten.de

6. Dekanat Hellweg

Olakenweg 1 | 59457 Werl
Dekanatsreferent: Wolfgang Koch
Tel.: 02922 87066-0, Fax: 87066-29
info@dekanat-hellweg.de

7. Dekanat Herford-Minden

Weststr. 2 | 32545 Bad Oeynhausen
Dekanatsreferent: Martin Decking
Tel.: 05731 98161-40, Fax: 98161-44
dekanat@herford-minden.de

8. Dekanat Hochsauerland-Mitte

Stiftsplatz 13 | 59872 Meschede
Dekanatsreferent: Michael Kloppenburg
Tel.: 0291 9916-60, Fax: 9916-61
sekretariat@dekanat-hochsauerland-mitte.de

9. Dekanat Hochsauerland-Ost

Propst-Meyer-Str.1 | 59929 Brilon
Dekanatsreferent: Frank Manegold
Tel.: 02961 9661190, Fax: 966119 9
info@dekanat-hochsauerland-ost.de

10. Dekanat Hochsauerland-West

Hellefelder Str. 15 | 59821 Arnsberg
Dekanatsreferent: Tobias Kleffner
Tel.: 02931 52970-80, Fax: 52970-86
sekretariat@dekanat-hsk-west.de

11. Dekanat Höxter

Klosterstr. 9 | 33034 Brakel
Dekanatsreferentin: Gisela Fritsche
Tel.: 05272 394620-0, Fax: 394620-20
info@dekanat-hx.de

12. Dekanat Lippstadt-Rüthen

Am Ehrenmal 1 | 59597 Erwitte
Dekanatsreferenten: Silke Gehrken, Thomas Mehr
Tel.: 02943 8719-00, Fax: 87190-10
info@dekanat-lippstadt-ruethen.de

13. Dekanat Märkisches Sauerland

Geitbecke 12 b | 58675 Hemer
Dekanatsreferent: Rainer Beckmann
Tel.: 02372 5576-00, Fax: 55760-25
info@dekanat-maerkisches-sauerland.de

14. Dekanat Paderborn

Leostr. 21 | 33098 Paderborn
Dekanatsreferenten: Rainer Fromme, Christian Maier
Tel.: 05251 21502, Fax: 296999
info@dekanat-pb.de

15. Dekanat Rietberg-Wiedenbrück

Unter den Ulmen 23 | 33330 Gütersloh
Dekanatsreferent: Matthias Stumpe
Tel.: 05241 2229500, Fax: 408845
dekanat@rietberg-wiedenbrueck.de

16. Dekanat Siegen

Häutebachweg 5 | 57072 Siegen
Dekanatsreferent: Christoph Schüttler
Tel.: 0271 303710-10, Fax: 303710-20
info@dekanat-siegen.de

17. Dekanat Südsauerland

Friedrichstr. 4 | 57462 Olpe
Dekanatsreferent: Manfred Viedenz
Tel.: 02761 9416-50, Fax: 9416-529
sekretariat@dekanat-ssl.de

18. Dekanat Unna

Dunkle Str. 4 | 59174 Kamen
Dekanatsreferent: Ludger Büngener
Tel.: 02307 208447-0, Fax: 208447-9
info@dekanat-unna.de

19. Dekanat Waldeck

Westwall 8 | 34497 Korbach
Dekanatsreferentin: Barbara Schirm
Tel.: 05631 937990-0, Fax: 937990-9
buero@dekanat-waldeck.de



14. Änderungen in den Statuten

14.1 RECHTE DES PGR (§3A)

Um Entscheidungswege zu klären, Transparenz herzustellen und die Rolle des Pfarrgemeinderates zu schärfen werden in dem neuen Paragraphen die Rechte des Pfarrgemeinderates beschrieben. Sie gehen nicht über den bisherigen Stand hinaus. Eine genauere Beschreibung folgt im Handbuch für die kommenden Pfarrgemeinderäte.

14.2 PFARRGEMEINDERAT OHNE AMTLICHES MITGLIED (§4,9)

Im Modellprojekt „Entwicklung der ehrenamtlichen Mitverantwortung“ wurde ausprobiert, wie ein Pfarrgemeinderat ohne amtliches Mitglied funktionieren kann. Es ist jedoch nicht ausreichend, einfach auf den Hauptberuflichen zu verzichten; genaue Absprachen und auch die Reflektion der jeweiligen Rollen tragen zum Gelingen dieses Modells bei. Die bisherigen Erfahrungen und Auswertungen sollen darin unterstützen.

Da der Verzicht auf das amtliche Mitglied ein starker Einschnitt in das Selbstverständnis des Pfarrgemeinderates ist, soll dieser Weg zunächst ein Sonderweg bleiben.

14.3 MINDESTGRÖSSE (§5,1)

Ein Gremium braucht die Diskussion und verschiedene Perspektiven, um Fragen auch ausdiskutieren zu können. Die Mindestgröße von 6 Mitgliedern macht also viel Sinn, auch um die Aufgaben auf mehrere Schultern verteilen zu können. Dennoch wird mit der Neuerung ermöglicht, ein kleineres Gremium zu bilden – jedoch nur als Ausnahme. Langfristig sollte nach anderen Lösungen gesucht werden.

14.4 NACHBERUFUNG IM GESAMTPFARRGEMEINDERAT (§ 13,5)

Der Passus schließt eine Lücke in den bisherigen Regelungen und stellt sicher, dass alle Pfarreien im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten sind.

14.5 BILDUNG VON GEMEINDETEAMS (§ 13,8)

Gemeindeteams wurden seit 2017 in zwei Pastoralen Räumen erprobt. Leitender Gedanken ist hier, Verantwortung zu übertragen mit dem Ziel von Selbstorganisation. Da in den Gemeindeteams kein Hauptberuflicher Mitglied ist, werden auch hier klare Absprachen und die Reflektion von Rollen und Leitungshandeln benötigt. Die Bildung von Gemeindeteams ist ein Prozess – deshalb ist es wichtig, die bestehenden Erfahrungen zu nutzen und gleichzeitig kommende Erfahrungen zu sichern. Die Begleitung ist nicht als Kontrolle zu verstehen, sondern als Lerngemeinschaft in der Gestaltung der Zukunft von Kirche.

15. Statut der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn

Am 8. Juli 2021 hat Erzbischof Hans-Josef Becker die überarbeiteten Statuten für die Pfarrgemeinderäte in Kraft gesetzt. Sie bilden den Rahmen für die Arbeit des Gremiums der pastoralen Mitverantwortung. Außerdem geben Sie eine Orientierung bei der Suche nach Aufgaben und Schwerpunkten, aber auch bei strittigen Fragen.

Eine Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn erfolgt noch; die Änderungen sind im nachfolgenden Text eingearbeitet.

PRÄAMBEL

„Wir alle sind durch Taufe und Firmung in die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott hineingerufen und sind dadurch Glieder am Leib Christi – jeder den Gaben entsprechend, die ihm mit auf den Weg gegeben wurden. Diese Charismen gilt es angesichts immer komplexer werdender Aufgaben gut zu kennen und auszuprägen. Dabei ist jeder Einzelne unersetzlich, weil einmalig! ... Denn künftig wird die Kirche vor Ort vor allem durch Menschen leben, die eine bewusste Entscheidung für den Glauben an den Gott Jesu Christi getroffen haben. Solche überzeugten Christen werden an vielen Orten das Gesicht der Kirche prägen. Dort, wo es solche Menschen gibt, bleibt die Kirche kraftvoll und glaubwürdig!“ (Hirtenbrief zur Fastenzeit 2010).

Die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott ist ein Geschenk, welches die Christen nicht für sich behalten dürfen. Die gemeinsame Sendung ist es, das Wort Gottes und seine Liebe zu den Menschen zu tragen – je nach den eigenen Fähigkeiten in den je eigenen Lebensumständen. Dies geschieht im Gemeindeleben, aber auch an allen Orten, an denen sich gesellschaftliches Leben abspielt.

Diese gemeinsame Verantwortung aller Christen kommt besonders durch die Frauen und Männer zum Ausdruck, die in den Pfarrgemeinderäten des Erzbistums die Pastoral in den Gemeinden mittragen und mitgestalten. Sie deuten die Zeichen der Zeit mit dem Anliegen, die Kraft des Evangeliums zur Entfaltung kommen zu lassen und als Kirche bei den Menschen zu sein. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (II. Vatikanum, Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 1).

Zu allen Zeiten hat es in Gesellschaft und Kirche Veränderungen gegeben, und immer war es nötig, unterschiedliche Antworten auf die Herausforderungen der Zeit zu finden. Das Statut für die Pfarrgemeinderäte möchte einen Rahmen setzen, in dem Bewährtes erhalten bleibt und neue Entwicklungen aufgegriffen werden können.

§ 1 PFARRGEMEINDE

Der Begriff Pfarrgemeinde im Sinne der nachfolgenden Regelungen dient als gemeinsame Bezeichnung für die Pfarreien, Pfarrvikarien mit und ohne eigene Vermögensverwaltung, Filialgemeinden und sonstige selbständige Seelsorgeeinheiten im Sinne von can. 516 § 1 CIC im Bereich des Erzbistums Paderborn.

§ 2 AUFTRAG DES PFARRGEMEINDERATES

1. Der Pfarrgemeinderat verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.
2. In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene der Pfarrgemeinde den Pfarrer in den spezifischen Aufgaben, die ihm als Leiter zukommen.
3. Zugleich ist er das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene der Pfarrgemeinde. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.
4. Beide Funktionen nimmt der Pfarrgemeinderat wahr unter der Prämisse, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).
5. Der Pfarrgemeinderat trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben der Pfarrgemeinde im Rahmen des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Zusammen mit dem Pfarrer, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum der Pfarrgemeinde wahr. Er führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen. Die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum verfolgt er, unter Wahrung der Eigenständigkeit der örtlichen Pfarrgemeinde, insbesondere durch Mitwirkung in den Gremien des Pastoralen Raumes.
6. In allen Pfarrgemeinden ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 3 AUFGABE DES PFARRGEMEINDERATES

1. Die Kirche und mit ihr die Gemeinde vor Ort vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Dieser gemeinsamen Sendung aller Christen dient auch der Pfarrgemeinderat und erforscht daher gemeinsam mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die betreffenden Fragen. Er berät diese, beschließt Schwerpunkte und Maßnahmen und sorgt für deren Durchführung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht.
2. Dies bedeutet insbesondere die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil der eigenen Pfarrgemeinde wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln.
3. Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Pfarrgemeinderates nach § 2, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen, etwa in den Bereichen:
 - Berufs- und Arbeitswelt,
 - caritative und soziale Dienste,
 - Fragen der sozialen Gerechtigkeit,
 - Ehe und Familien in ihren unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen,
 - Erwachsenenbildung,
 - Erziehung und Schule,
 - Jugendarbeit,
 - Wahrnehmung, Ermöglichung und Förderung von vielfältigen pastoralen Orten und Gelegenheiten,
 - Entwicklung und Gestaltung einer sozialraumorientierten, milieusensiblen und lebensweltorientierten Pastoral,
 - Evangelisierung und Eine Welt,
 - Ökumene,
 - Förderung ehrenamtlichen Engagements und Motivation zur Mitarbeit,
 - Verantwortung für die Schöpfung.

4. Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen und Gruppen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

5. Der Pfarrgemeinderat trägt Sorge für:

- die Mitwirkung bei der Entwicklung, Verabschiedung und Umsetzung des Pastoral Konzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung,
 - die Erarbeitung pastoraler Schwerpunkte für den Haushalt,
 - die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen,
 - die Entsendung der vorgesehenen Personen in die Gremien des Pastoralen Raumes,
 - die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über den Pastoralen Raum hinaus,
 - die Wahrnehmung der Interessen der Pfarrgemeinde im politischen Bereich,
 - die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde,
 - bei Bedarf die Einberufung einer Pfarrversammlung,
- im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand:
- die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand
 - die Teilnahme eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes an den Sitzungen des Kirchenvorstands
 - die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand

§ 3A RECHTE DES PFARRGEMEINDERATES

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Pfarrgemeinderat beratend mit, soweit ihm diese Satzung in einzelnen Angelegenheiten nicht weitergehende Rechte zukommen lässt. Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

(2) Der Pfarrgemeinderat entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht in den Kirchenvorstand (vgl. KA 1969, Nr. 306). Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig zur Inkraftsetzung und Veränderung des Pastoral Konzeptes. Dazu gehören insbesondere

- a) die Gestaltung der Grunddienste Liturgie, Katechese und Caritas,
- b) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Taufe, Erstkommunion, Begräbnisfeiern,
- c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei,
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

(4) An bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes für das Leben der Pfarrei, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien kann sich der Pfarrgemeinderat, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes, beratend beteiligen. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Pfarrer, sofern der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.

(5) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informieren den Pfarrgemeinderat regelmäßig

- a) der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams über die Arbeit des Pastoralteams,
- b) die Vertreter der Gemeindeausschüsse über deren Tätigkeit, sofern Gemeindeausschüsse gebildet wurden,
- c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Kirchenvorstandes über die wirtschaftliche Situation der Pfarrei sowie Beschlüsse des Kirchenvorstandes,
- d) die Leitungen der Kindertageseinrichtungen über die Arbeit in den Einrichtungen,
- e) der Pfarrer über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

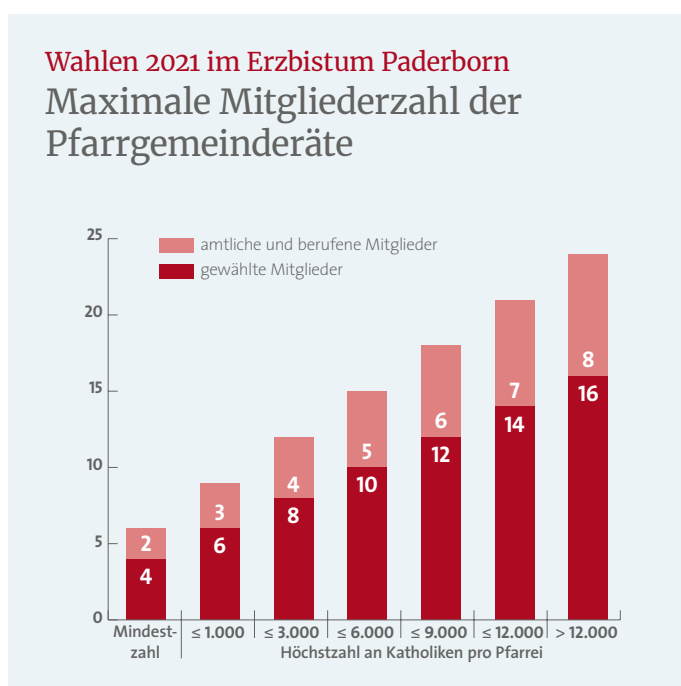
§ 4 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen, wobei der Anteil der gewählten Mitglieder nach Möglichkeit in etwa zwei Drittel der Gesamtzahl ausmachen sollte. In jedem Fall müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder gewählt sein (vgl. § 8 Abs. 4).
- (2) Mitglied Kraft Amtes ist der Pfarrer der Pfarrgemeinde. Obliegt dem Pfarrer die Leitung mehrerer Pfarrgemeinden, so kann er einen Priester, einen Diakon, eine Gemeindereferentin oder einen Gemeindereferenten mit einem amtlichen Seelsorgeauftrag im Bereich des Pastoralverbundes oder des Pastoralen Raumes (Pastoralteam) delegieren, der bzw. die an seiner Stelle dem Pfarrgemeinderat als amtliches Mitglied angehört. Zumindest einem Pfarrgemeinderat muss der Pfarrer selber angehören.
- (3) Ist für die Pfarrgemeinde ein Vikar ernannt, so gehört dieser als amtliches Mitglied dem Pfarrgemeinderat an.
- (4) Aus den zum Pastoralteam gehörenden Berufsgruppen
- a) der Pastöre im Pastoralverbund,
 - b) der sonstigen Priester,
 - c) der Ständigen Diakone,
 - d) der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gehört je eine Person dem Pfarrgemeinderat als amtliches Mitglied an. Die Bestimmung des amtlichen Mitgliedes obliegt der jeweiligen Berufsgruppe. Ist aus den genannten Gruppen bereits ein Mitglied als vom Pfarrer delegiert amtlich in den Pfarrgemeinderat entsandt (vgl. Abs. 2 Satz 2), so ist aus dieser Berufsgruppe kein weiteres amtliches Mitglied zu benennen. Die Benennung derselben Person für mehrere Pfarrgemeinderäte im Pastoralverbund oder im Pastoralen Raum ist nicht möglich, es sei denn, es sind mehr Stellen zu besetzen, als die Berufsgruppe Personen im Pastoralteam hat.
- (5) Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralen Raumes oder Pastoralverbundes, so nimmt dieser beratend an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teil.
- (6) Die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden unmittelbar und geheim nach Maßgabe einer eigenen Wahlordnung gewählt.
- (7) Pfarrer und Pfarrgemeinderat berufen im Einvernehmen weitere Männer und Frauen als Mitglieder, die durch ihre Kenntnisse sowie durch ihren persönlichen Einsatz oder durch Mitarbeit in einer Gruppe oder in einem Verband die Aufgaben des Pfarrgemeinderates fördern können. Ferner sollten insbesondere Gruppen berücksichtigt werden, die durch die Wahl nicht angemessen vertreten sind. Die zu berufenden Personen müssen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 erfüllen.
- (8) Ein Mitglied des Kirchenvorstandes sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der in den Einrichtungen der Kirchengemeinde tätigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Benennung obliegt dem Pfarrer.
- (9) Durch Beschluss des Pastoralverbundsrates kann entschieden werden, im Pastoralverbund Pfarrgemeinderäte ohne amtliches Mitglied zu bilden. Diese Entscheidung kann jeweils für die folgende Amtsperiode getroffen werden, sie ist vor der ersten Sitzung des Wahlausschusses zu treffen und bedarf der Bestätigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 5 ANZAHL DER MITGLIEDER DES PFARRGEMEINDERATES

(1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von 4 Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten. Die Höchstzahl der Mitglieder insgesamt beträgt in Pfarrgemeinden

- bis tausend Gemeindemitglieder neun,
- bis dreitausend Gemeindemitglieder zwölf,
- bis sechstausend Gemeindemitglieder fünfzehn,
- bis neuntausend Gemeindemitglieder achtzehn,
- bis zwölftausend Gemeindemitglieder einundzwanzig,
- ab zwölftausend Gemeindemitgliedern vierundzwanzig.



(2) Der amtierende Pfarrgemeinderat legt die Größe des künftigen Pfarrgemeinderates nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest.

§ 6 AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt haben.

(2) Das aktive Wahlrecht kann vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindemitglied seinen Wohnsitz hat.

(3) Das aktive Wahlrecht kann auch in einer anderen Pfarrgemeinde, in der die oder der Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden. In diesem Fall beantragt die Wählerin oder der Wähler beim Wahlausschuss die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Stimmt der Wahlausschuss diesem Antrag zu, so wird die Wählerin oder der Wähler in das Wählerverzeichnis aufgenommen, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass die Streichung aus dem Wählerverzeichnis der Pfarrgemeinde am Wohnsitz erfolgt ist.

(4) Passiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken gem. Abs. 1, sofern sie nicht im konkreten Einzelfall durch schriftliche und begründete ausdrückliche Feststellung des Ortsordinarius von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Sie müssen in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder am Gemeindeleben teilnehmen und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Pastoralteams (vgl. § 4 Abs. 2).

§ 7 DAUER DER AMTSZEIT

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Der Pfarrgemeinderat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates im Amt.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder nach Meinung des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle gemäß § 12 Abs. 6 angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Weiterarbeit des Pfarrgemeinderates zu bewirken, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Anordnung von Neuwahlen.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft innerhalb einer Amtsperiode im Pfarrgemeinderat endet außer durch Tod:
 - a) durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Pfarrer, dem Dechanten oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu erklären ist,
 - b) durch Aufhebung der Mitgliedschaft, die aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Anhörung des oder der Betroffenen und unter Einschaltung der Schiedsstelle gemäß § 12 Abs. 6 durch den Erzbischof ausgesprochen werden kann,
 - c) in den Fällen des § 4 Abs. 2 bis 4 zusätzlich durch Amtsverlust,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 6 und 7 zusätzlich durch Verlust der Wählbarkeit zum Pfarrgemeinderat.
- (2) In den Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft durch Tod und nach den Buchstaben a), c) oder d) ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich durch den Pfarrer oder den Dechanten zu informieren.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes, so rückt von der Ersatzliste die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines berufenen Mitgliedes können der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat im Einvernehmen für die laufende Amtszeit ein neues Mitglied nachberufen.
- (4) Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder unter die Mehrheit aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates, so ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen bis hin zur möglichen Anordnung von Neuwahlen.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 2. a) dem Pfarrer oder der oder dem von ihm Delegierten (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2) Kraft Amtes,
 3. b) der oder dem vom Pfarrgemeinderat gewählten Vorsitzenden,
 4. c) einem oder drei weiteren vom Pfarrgemeinderat gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Sie oder er beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein und leitet sie. Ist die Einladung nicht form- oder fristgerecht erfolgt, so kann die Sitzung dennoch stattfinden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes oder des Pastoralen Raumes, so ist diesem jeder Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Die oder der Vorsitzende kann sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand des Pfarrgemeinderates endet
 - a) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat,
 - b) durch Rücktritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer oder dem Dechanten, die in diesem Fall unverzüglich das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kenntnis zu setzen haben, oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen muss,
 - c) in den Fällen der gewählten Vorstandsmitglieder zusätzlich durch Abwahl durch die Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates; über eine erfolgte Abwahl hat der Pfarrer das Erzbischöfliche Generalvikariat umgehend zu informieren. Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vor-

standsmitgliedes im Vorstand, so wählt der Pfarrgemeinderat ein neues Vorstandsmitglied. Ist für die Zeit bis zur Neuwahl keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender oder insgesamt kein Vorstand vorhanden, so obliegen für diese Zeit dem Pfarrer deren Aufgaben.

§ 10 SACHAUSSCHÜSSE

Zu einzelnen Themen und Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitwirken können.

§ 11 KONSTITUIERUNG

- (1) Der Pfarrer lädt die amtlichen und gewählten Mitglieder spätestens drei Wochen nach der Wahl zu einer Sitzung ein, in der das Einvernehmen über die Aufgabenstellung und die Berufungen herbeigeführt werden soll.
- (2) Bis zum Ablauf von drei weiteren Wochen lädt der Pfarrer die Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. Der Pfarrer führt den Vorsitz bis zur Übernahme des Amtes durch die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden.
- (3) Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralen Raumes oder des Pastoralverbundes, so ist dieser jeweils schriftlich über die Einladung in Kenntnis zu setzen.

§ 12 ARBEITSORDNUNG

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens einmal im Vierteljahr und immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Pfarrer dies verlangen. Der oder die Delegierte (§ 4 Abs. 2 Satz 2) bedarf für ein solches Verlangen einer besonderen Bevollmächtigung durch den Pfarrer.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Fragen zur Person beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Die Termine der Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind in der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (3) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Erzbischof unter Angabe von Gründen.
- (5) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe von Gründen, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die Schiedsstelle gemäß Abs. 6 angerufen werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Erzbischof.
- (6) Beim zuständigen Dechanten wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Ihr gehören an der Dechant und zwei weitere von ihm für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte berufene Personen. Die Schiedsstelle nimmt die ihr nach diesem Statut zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus kann sie bei allen Konfliktfällen innerhalb des Pfarrgemeinderates von den Beteiligten angerufen werden, wobei in diesen Fällen die Schiedsstelle über die Annahme des Konfliktfalls zur Schlichtung mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder entscheidet.
- (7) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes, so ist diesem jeweils eine Protokollabschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 13 GESAMTPFARRGEMEINDERAT

- (1) Durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden des Pastoralverbundes kann auf der Ebene des Pastoralverbundes ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat (Gesamtpfarrgemeinderat) eingerichtet werden. Der so gebildete Gesamtpfarrgemeinderat kann jeweils für die nächste ordentliche Amtszeit die erneute Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates beschließen. Auf den Gesamtpfarrgemeinderat finden die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat Anwendung, sofern sich nicht aus den folgenden Absätzen Abweichungen ergeben.
- (2) Der Pastoralverbundsleiter ist für die Dauer dieses Amtes amtliches Mitglied des Gesamtpfarrgemeinderates und seines Vorstandes und übt die dem Pfarrer zukommenden Aufgaben, Rechte und Pflichten aus. Sind im Pastoralverbund weitere Priester als Inhaber eines seelsorglichen Leitungsamtes tätig, so gehören auch diese für die Dauer dieses Leitungsamtes als amtliche Mitglieder dem Gesamtpfarrgemeinderat und seinem Vorstand an.



- 3) Sind im Bereich des Pastoralverbundes für eine oder mehrere Pfarrgemeinden Vikare ernannt (vgl. § 4 Abs. 3), so gehören diese als amtliche Mitglieder dem Gesamtpfarrgemeinderat an.
- (4) Aus den in § 4 Abs. 4 genannten Berufsgruppen gehört je ein von dieser Berufsgruppe bestimmtes Mitglied als amtliches Mitglied dem Gesamtpfarrgemeinderat an.
- (5) Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates werden zeitgleich gesondert in jeder Pfarrgemeinde mit eigener Kandidatenliste nach Maßgabe der diözesanen Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte gewählt. Für je angefangene eintausend Gemeindemitglieder ist von der Pfarrgemeinde ein Mitglied zu wählen, in Pfarrgemeinden mit weniger als eintausend Mitgliedern können an Stelle eines Mitgliedes auch zwei gewählt werden. In jedem Fall sind höchstens sechs Mitglieder pro Pfarrgemeinde zu wählen. Ist eine Nachberufung (vgl. § 8 Abs. 3) vorzunehmen, muss das Mitglied, das nachberufen wird, zu der Pfarrgemeinde des ausgeschiedenen Mitglieds gehören.



(6) Anstelle eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes (vgl. § 4 Abs. 8) nehmen zwei Mitglieder des gemeinsamen Finanzausschusses mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(7) Liegt in einem Gesamtpfarrgemeinderat der Anteil der gewählten Mitglieder unter zwei Dritteln der Gesamtzahl aller amtlichen, gewählten und berufenen Mitglieder, so ist die Gesamtzahl bis zur Erreichung eines Anteils von zwei Dritteln gewählter Mitglieder, unter Wahrung des Proporz zwischen den Pfarrgemeinden, zu erhöhen.

(8) Der Gesamtpfarrgemeinderat kann

a) Sachausschüsse für einzelne Pfarrgemeinden des Verbundes bilden (Gemeindeausschuss).

Deren Sitzungen sind öffentlich und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Der Gesamtpfarrgemeinderat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied des Ausschusses und legt Auftrag und Aufgaben für die Arbeit des Ausschusses fest.

b) Gemeindeteams bilden, die eigenständige Verantwortung für einzelne Gemeinden übernehmen. Die Entscheidung zur Bildung von Gemeindeteams ist jeweils für die folgende Amtsperiode vor der Wahl zu treffen und erfolgt nach einer eigenen Ordnung und durch Begleitung durch das Dekanat sowie das Erzbischöfliche Generalvikariat.



16. Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn

Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2013, Stück 4, Nr. 58

§1 ANWENDUNGSBEREICH

(1) Die nachfolgende Wahlordnung regelt das Verfahren zur Wahl der Pfarrgemeinderäte und der Gesamtpfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn auf der Grundlage des „Statut für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag oder von Amtswegen durch den Erzbischof eine abweichende Regelung erfolgen.

§ 2 WAHLTERMIN

Der Erzbischof setzt für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums einen einheitlichen Wahltermin fest.

§ 3 BERUFUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES

(1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss. Haben die Pfarrgemeinderäte für die folgende Wahlperiode die Einrichtung eines Gesamtpfarrgemeinderates beschlossen, so obliegt die Berufung des Wahlausschusses den Vorsitzenden aller beteiligten Pfarrgemeinderäte.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses können für die Wahl kandidieren.

(3) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) der Pfarrer oder im Falle eines bestehenden Gesamtpfarrgemeinderates der Leiter des Pastoralverbundes; diese können sich durch eine von ihnen benannte Person vertreten lassen;
- b) vier oder sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat bzw. im Falle von Abs. 1 Satz 2 von den Vorsitzenden der beteiligten Pfarrgemeinderäte zu wählende Gemeindemitglieder.

(4) Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer die entsprechende Zahl wahlberechtigter Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

(5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 4 AUFGABE DES WAHLAUSSCHUSSES

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- a) für die Aufgaben des Pfarrgemeinderates geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl aufzustellen (Wahlvorschlag gemäß § 5),
- b) gegebenenfalls eine Pfarrversammlung einzuberufen (§ 5 Abs. 1 Satz 2),
- c) den endgültigen Wahlvorschlag bekanntzugeben (§ 7),
- d) Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 8),
- e) den Wahlvorstand zu bestellen (§ 9),
- f) das endgültige Wahlergebnis zu prüfen (§13).

§ 5 WAHLVORSCHLAG

- (1) Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag soll in der Regel die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind. Der Wahlausschuss kann zur Vorbereitung seines Vorschlags zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen.
- (3) Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang in, an oder vor der Kirche zu veröffentlichen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen.

§ 6 ERGÄNZUNGSVORSCHLÄGE

- (1) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Wahlvorschlages ist die Pfarrgemeinde darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Der Vorschlag des Wahlausschusses wird nach Prüfung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit um diese ergänzt.
- (2) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten und die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich.

§ 7 ENDGÜLTIGER WAHLVORSCHLAG

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 aufzustellen und durch Aushang in, an oder vor der Kirche zu veröffentlichen. Am Sonntag vor der Wahl ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen.

§ 8 WAHLLOKAL

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt das zentrale Wahllokal, in dem die Wählerliste geführt wird, und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.
- (2) Darüber hinaus kann der Wahlausschuss weitere Wahllokale bestimmen, in denen die Wahlhandlung unter zusätzlicher Beachtung von § 10 Abs. 3 zu erfolgen hat.

§ 9 WAHLVORSTAND

- (1) Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand zu bestellen, der fünf Personen umfasst, von denen jeweils drei im Wahllokal anwesend sein müssen und deren Mitglieder nicht für die Wahl kandidieren dürfen.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der geheimen Wahl zu sorgen, die Wählerinnen und Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen durchzuführen.
- (3) Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 WAHLHANDLUNG

- (1) Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personaldokumente zu belegen.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Sind neben dem zentralen Wahllokal weitere Wahllokale gemäß § 8 Abs. 2 bestimmt, so gilt für die Wahlhandlung in diesen weiteren Wahllokalen zusätzlich folgendes:

- a) Anstelle der Wählerliste wird eine Wahlliste geführt, in welche die Wählerin oder der Wähler, die oder der in diesem Wahllokal zu wählen beabsichtigt, mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung einzutragen ist. Zusätzlich hat die Person auf dieser Liste zu versichern, dass sie ihr aktives Wahlrecht nur in diesem Wahllokal ausübt.
- b) Als Wahlunterlagen erhält diese Wählerin oder dieser Wähler Stimmzettel, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag. Auf dem Briefwahlumschlag ist vor der Stimmabgabe der vollständige Name und Ort der Hauptwohnung zu vermerken.
- c) Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben.
- d) Nach Schließung des Wahllokals werden Wahlbriefe und Wahlliste unverzüglich zum zentralen Wahllokal gebracht. Dort erfolgt umgehend die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand.
- e) Die Briefwahlumschläge werden mit den Eintragungen in der Wahlliste und der Wählerliste verglichen. Hat ein Wähler oder eine Wählerin mehrfach seine oder ihre Stimme abgegeben, wird der Wahlbrief eingezogen.
- f) Nach der Prüfung aller Briefwahlumschläge werden diese geöffnet und in die Wahlurne des zentralen Wahllokals gegeben.

§ 11 BRIEFWAHL

- (1) Eine Wählerin oder ein Wähler erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags bis zum Mittwoch vor der Wahl unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand über das Pfarrbüro gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung vorgelegt wird.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 12 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten bilden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen die Ersatzliste. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind.
- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Das Ergebnis der vorläufigen Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 13 WAHLPRÜFUNG

- (1) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen. Es liegt zur Einsichtnahme eine Woche lang im Pfarrbüro aus.
- (2) Die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden unverzüglich für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor der Kirche bekanntgegeben. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen.
- (3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Ansprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

§ 14 BEKANNTGABE

- (1) Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Gesamtpfarrgemeinderates sowie des Vorstandes sind vom Pfarrer bis spätestens sieben Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekanntzugeben.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen das Erzbischöfliche Generalvikariat über den Verlauf der Wahl (Wahlniederschrift) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates oder Gesamtpfarrgemeinderates zu unterrichten. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes, so ist dieser gleichfalls zu unterrichten.



17. Grundstatut für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn

Auszug

Inkraftsetzung der Änderungen gegenüber dem „Grundstatut für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn“ vom 12. November 2008 (KA 2008, Nr. 174): 1. April 2013

ARTIKEL 7

GREMIEN

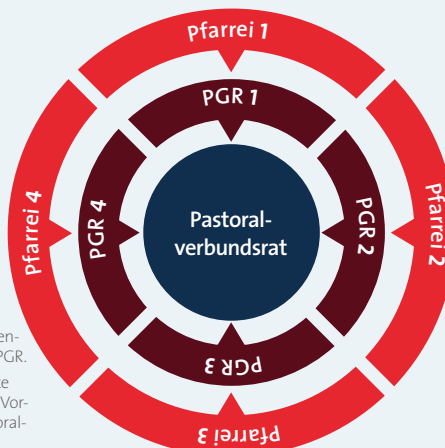
- (1) Sofern kein Gesamtpfarrgemeinderat eingerichtet ist, besteht im Pastoralverbund ein Pastoralverbundsrat nach Maßgabe von Artikel 8.
- (2) Die örtlichen Pfarrgemeinderäte in den Pfarrgemeinden des Pastoralverbundes haben bei ihrer Tätigkeit die vom Pastoralverbundsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu berücksichtigen.
- (3) Die Rechtsstellung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes nach weltlichem und kirchlichem Recht bleibt unberührt. Die Anliegen des Pastoralverbundsrates, ggfs. des Gesamtpfarrgemeinderates, werden sie bedenken.

ARTIKEL 8

PASTORALVERBUNDSRAT

- (1) Dem Pastoralverbundsrat obliegt die Beratung, Koordinierung und Beschlussfassung der den Pastoralverbund gemeinsam betreffenden pastoralen Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen.
- (2) Dem Pastoralverbundsrat gehören für die Dauer ihres Amtes mit Stimmrecht an:
 - a) der Pastoralverbundsleiter als Vorsitzender,
 - b) die weiteren Mitglieder des Pastoralteams,
 - c) die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, in begründeten Ausnahmefällen ein von der oder dem Vorsitzenden an ihrer oder seiner Stelle entsandtes gewähltes Vorstandsmitglied.
 Übersteigt die Anzahl der Mitglieder nach b) die Anzahl der Mitglieder nach c), so ist die Anzahl der Mitglieder nach b) bis zur Höhe der Anzahl der Mitglieder nach c) zu reduzieren. Die Bestimmung der betroffenen Personen obliegt dem Pastoralverbundsleiter.

Wahlen 2021 im Erzbistum Paderborn Bildung des Pastoralverbundsrates



Die Pfarreien wählen mit eigener Kandidaten- und Wählerliste den PGR. Die Pfarrgemeinderäte entsenden Vertreter (Vorsitzende) in den Pastoralverbundsrat.

(3) Beratend nehmen an den Sitzungen des Pastoralverbundsrates teil:

- a) diejenigen Mitglieder des Pastoralteams, die gemäß der Regelung in Absatz 2 nicht Mitglieder des Pastoralverbundsrates sind,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der haupt- und nebenberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralverbund,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Bereichen der katholischen Erwachsenen- und Jugendverbände im Pastoralverbund,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Caritas im Pastoralverbund,
- e) ein vom gemeinsamen Finanzausschuss (vgl. Art. 10) aus seinen Reihen bestimmtes Mitglied.

Die Benennung und Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter obliegt dem Pastoralverbundsleiter in Absprache mit den Mitgliedern des Pastoralverbundsrates. Der Pastoralverbundsleiter kann zu einzelnen Themen Verantwortliche und Sachverständige hinzuziehen.“



(4) Der Pastoralverbundsrat kommt mindestens vierteljährlich zusammen. Für die Einberufung, Arbeitsordnung und Beschlussfassung finden im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen für Pfarrgemeinderäte in der jeweils geltenden Fassung analoge Anwendung, wobei die dort dem Pfarrer und dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben vom Pastoralverbundsleiter wahrgenommen werden.

ARTIKEL 9 ENTFÄLLT.

Notizen

[illegible]

Notizen

[illegible]

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON

Erzbistum Paderborn
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Generalvikar
Alfons Hardt

Erzbischöfliches Generalvikariat
Bereich Pastorale Dienste/
Abteilung Leben im Pastoralen Raum
Matthias Kolk
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1336
Telefax 05251 125-1470
Matthias.kolk@erzbistum-paderborn.de

LAYOUT

Mues + Schrewe GmbH, Warstein
www.mues-schrewe.de

FOTOS

[shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

DRUCK

Druckerei Zimmer GmbH, Büren
www.druckerei-zimmer.de

STAND

Juli 2021

